Skizze

zu einem

Grundsteuer-Kataster

für

Baiern

in

Hinsicht des Landmannes

verfaßt

in III. Theile

von

R. U. M.

Zweiter Theil.

1801.

Skizze

zu einem

Grundsteuer-Kataster

für

Baiern

in

Hinsicht des Landmannes

verfaßt

in III. Theile

von

R. U. M.

Zweiter Theil.

1801.

No. 1867.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern ꝛc. 3 Theile.

Imprimatur.

München den 10ten Febr. 1801.

Churfürstl. Büchercensur-Specialkommission
Westenrieder Direktor.

Von Bube.

Regist 213.

Vorläufige Benehmungen
bey der
Messung, Austheilung und Arrondirung.

Ehe ich wirklich über diese so wichtigen Gegenstände meine Gedanken abgebe; so muß ich schon noch einige hiezu nöthige Fragen voraus entwerfen; und zwar:

Soll man bei gegenwärtigen Unternehmungen ein ganz neues Sistem annehmen? —

Oder soll man das ältere zur Basis brauchen, und daraus ein neues verfertigen? —

Endlich, soll man das Alte nur hie und da ausbessern und verändern? —

Diese wichtigen Fragen will ich nun so entziffern, wie ich nur immer nach Umständen und den Verhältnissen, die die Sachen befestigen, oder schwächen, sprechen kann und muß.

Ein ganz neues Sistem ist in Rücksicht so vieler tausend Fälle, die da entstehen müßten, und die positive Ursachen zum Sturze des Ganzen werden würden, nicht möglich. — Denn in diesem Falle muß man der Zeit die Macht lassen; um langsam die Menschen näher zu andern Gesinnungen zu bringen. *

Eben daher scheint mir es weit besser zu sein, wenn das alte Sistem zur Basis, um daraus ein ganz neues zu bilden, angenommen wird. Und dieses muß auch geschehen, wenn anders Gewißheit, Ordnung, Billigkeit, und Erhaltung im Ganzen für längere Zeit bestehen soll.

Wegen dem, ob man nur das Alte hie und da verbessern solle, erlaube man mir nur die Frage: war das bisherige Sistem etwas nüze? — Man wird sich selbst beschämt antworten müssen, daß schon lange kein wahres, sondern nur ein verwirrtes, und zerrissenes Quasi Sistem da war. Denn ein wahres Sistem ist nur so lange zugegen, als ihre Wirkungen wirklich und ordentlich fortgehen. — Des Körpers Sistem ist Gesundheit. Dieses Sistem erkennt man nur dann, wenn jeder Theil des Körpers in seinen Verrichtungen gehörig wirket, — und diese auch wirken können. — Sobald diese auf einmal oder langsam nachlassen, ordentlich zu wirken, wird auch die Gesundheit oder langsam oder schnell verschwinden. —

Ein

* Vid. Montesquieu 8. Buch 6 Kap. S. 197 Die Monarchie geräth ins Verderben.

Ein krankes Staatssistem sieht immer einem alten Gebäude ähnlich. — Sobald man an selben etwas daranflicken, verbessern, oder ausstopfen will: sobald werden gewaltige Kösten nicht nur ohne nüzlichen Erfolg entstehen; sondern es werden bei Untersuchung immer neue Rizen, Gebrechen, und Baufälligkeiten sich nach der Menge zeigen, die nebst der Verwendung zur Aufrichtung des Gebäudes doch noch den nahen Einsturz drohen. Zeit, Mühe, Geduld, und Auslagen sind dann umsonst. — So ist es auch mit einem kranken Sistem. Es wird aufgelebt zu haben scheinen, doch hie und da alte Gebrechen zeigen, und endlich mit Verschlingung aller Mühe und Kösten, ohne Nuzen verderben.

Ich wähle mir daher lieber ein altes, schon angewöhntes Sistem, doch so wie es in seiner Jugend * war, und izt anwendbar ist, zur Basis; um dann ein ganz neues, und bessers zu bilden. So ein Sistem weiset mich dann gegenwärtig gleich auf die volle Arrondirung hin, durch welche ich auszeigen kann jeden Antheil, welchen ein ganzer Bauer gemäß seinem Hof, seiner Lage, seiner Gründen-Güte, und gemäß seiner Einnahmen und Ausgaben haben soll. — So kann ich dann ferner bestimmen, wie hoch am Werthe, und wie zahlreich an Gründen ein ganzer, halber, viertel, nach-

* Vid. Montesquieu 8 Buch 5. c. pag. 194. 195. et 196. ibid. c. 6. pag. 197. et vid. Smiths 2. Band 3. Buch 2. cap. pag. 201.

achtel, und sechszehntel Bauer sein, dann ob und wie viel Tagwerke die Gemeinde haben soll.

Die Lokalität jedes Rentamts wird mir sagen, wie hoch solche Höfe zu stehen kommen; nämlich wie groß ich sie an Gründen machen dürfe. — Denn einem Bauern vom Unterlande eben so viele Gründe, als dem vom Rentamt München geben zu wollen, wäre um so mehr unklug, weil er dann wegen der Frugalität ein unübersehbares Gut, und zu große Einkünfte von darum überkäme, indem ein ganzer Bauer im Rentamt München wegen der unfrugalen Lage weit mehrerer Aecker und Gründe bedarf. — Eben so unklug, sistemwidrig, ja selbst die Kultur zernichtend würde es sein, wenn ich den ganzen Bauern vom Rentamte München so lang und viel lokalartige Güter zulegen wollte, bis er an Werth und Nuzung dem Bauern vom Unterlande gleich wäre. — Wie viel Gründe müßte er bekommen, und wie wäre es möglich diese zu besorgen? — Wie schädlich aber die unübersehbaren Gründe sind, davon habe ich schon bei den Hindernissen gesprochen. *

Es werden daher von jeder Gattung der Bauern, 4 Gattungen entstehen; das ist, jedes Rentamt wird zwar alle Gattungen der Bauern aber so haben, daß die Güter eines ganzen Bauers hier 12000 fl. —, hier

10000

* Diese Ländereien hätten in kurzem vertheilt werden können. Vid. Smith III. Buch 2. Band 2. Kap. Seite 183.

10000 fl., hier 9000 fl., und da 6000 fl. im Werthe betragen können. Nach diesen werden sie einen verhältnißmäßigen Werth, — eine verhältnißmäßige Einnahme, und in der Folge nach eben diesen eine verhältnißmäßige Abgabe bekommen.

Man könnte mir zwar einwerfen, daß Arrondirungen wohl hie und da so viel möglich, überall und ganz aber nicht vorzunehmen wären, und daß bei einer solchen Arrondirung die zwote in den nöthigen Vorbereitungen angesezte Reise der Kommissärs unnöthig sei, indem die sich hie und da thun lassende Arrondirung gleich bei der ersten Abmessung und Untersuchung geschehen sollte, weil sich sonst die Kösten zu hoch und vergebens hinaufliefen; das Ganze aber allzuweitschichtig behandelt werde. Diesen leztern Einwurf will ich übergehen, und sogleich die Möglichkeit, arrondiren zu können, näher erklären. — Ich frage daher gleich im Anfange, wo man diejenigen Gründe hin vertheile, —

a) deren der Bauer zu viel hat, und die ihm genommen werden können;

b) welche von den Gemeindsnuzungen entspringen,

c) welche aus den unkultivirten Gründen entstehen,

d) und welche von den Oedhöfen erfolgen? —

Man wird mir ohne Zweifel die Antwort geben, daß man sie zu Höfe faßionire.

Es ist also bei diesen Gründen schon Stoff genug vorhanden, um arrondiren, sohin die der andern Gemeinde von diesen genommenen, und zu dieser Arrondirung benöthigten Gründe ersezen zu können.

Um aber auch einen weitern Einwurf:

daß nämlich der Bauer die nöthigen Wiesen, Aenger, und Holzgründe haben müsse, dieses aber, in seiner Arrondirung so zu verschaffen, daß dadurch ein wahres ächtes Arrondissement entstehe, fast ohnmöglich wäre,

will ich durch folgendes erlegen. — Der Bauer hat dergleichen Gründe unumgänglich nöthig. — Ich seze nun aber den Fall, daß dieser bei der Arrondirung kein Holz, aber desto mehr Felder und Wiesen zum Antheil bekäme, jener aber mehr Holz und weniger Felder, und da wieder einer mehr Holz und Felder, aber weniger Wiesen erhielte. Was würde, und könnte daraus entstehen? Es würde eben so ergehen, wie, wenn einer (um mich eines sehr leichten Gleichnisses zu bedienen) nur baierische Thaler, oder halbe Gulden, oder Zwölferstücke, und ein anderer nur kleine Münze hätte. Einer wird dem andern aushelfen, wechseln, und so konkurrirt einer dem andern zur Aushilfe.

Zudem muß man auch denken, wo der Holzantheil so mancher Oedhöfe hingekommen; — und wo die Holzgründe so vieler Zubaugüter blieben. — Man kann,

um auch bei Holzantheilen ein Verhältniß herzustellen, darauf sehen, jene Gründe, die entweders nicht kultivirt werden können, oder auf denen sich nichts Gutes anbauen läßt, zum Nuzen der Holzkultur mit jungen Anflug zu übersäen; und zur Ersparung des so vielen Zaun- und Plankenholzes bei dem neuen Arrondissement lebendige Zäune zu machen. Kann ich denn nicht zwei, drei, und vier Gemeinden auf einen Holzplaz anweisen, der den verhältnißmäßigen Quotienten des Selbstgebrauchs und des Verkaufsbedürfnisses einer Gemeinde enthält? —

Wohin und zu welchem Behuf kämen dann die Gemeindshölzer, die bei einem Arrondissement als solche nicht mehr bestehen können? — Wie gut wäre es nicht, wenn der Landsherr, so wie jeder andere Gutsherr ihr Holz den Gemeinden gegen jährliche proportionirliche Abgaben, und gegen Haftung eines jeden einzelnen, und aller Gemeindsglieder für Exzessen oder Verwahrlosung ganz überlassen würden? — Wenn dann solches Holz zum proportionirlichen Antheil für jede Gemeinde, aus diesem Hauptantheil aber wieder verhältnißmäßig nach dem Range der Höfe eingetheilet werden würde, wäre es nicht nüzlicher, und der Kultur beförderner? —

Es entsteht noch die wichtige Frage; ob es gut ist, daß man dem Bauer wirkliche Holzantheile giebt, und ob es nicht besser wäre, wenn man ihm nur so viel Holz verreichte, als jeder überhaupts brauchet.

Wä-

Wäre es nicht geschickter, wenn man dem Bauer das Holz (wie schon gesagt wurde) auf Bedingnisse gäbe, jedoch zuvor bestimme, (welches die Forstbücher sehr leicht an Handen geben könnten) wie viel jeder Bauer nach Verhältniß seines Hofes jährlich, und welche Gattung er schlagen därfe? — Wenn man ihm dann weiters die Zeit und das Ort, wo er schlagen soll; wie lange er das Gefällte im Forste lassen muß, und daß er in das Dorf nicht mehrers Holz als er selbst, und zum Gemeindslast braucht, legen därfe; festsezen würde; wäre dadurch nicht mit einemmal einer durch Zurückhaltung (der sich die Förster zu ihrem eigenen Vortheil bedienten) so oft entstandenen Holztheurung abgeholfen?

Doch genug hievon! — Ich füge nur noch dieses bei, daß, wo 6000 Oedhöfe da sind, auch 6000 Gattungen Grundstücke da sein müssen; und daß bei 30000 ganzen Höfen wenigst diese 6000 Gattungen von Gründen kleine Ersaze machen können. — *

Um aber auch jenen Einwurf zu erörtern, den ich gleich Anfangs und zwar wegen der zwoten Reise, welche unnöthig zu sein scheint, vorbrachte; so frage ich nur:

a)

* Daß 6000 Oedhöfe beinahe da sind, wurde in einer merkwürdigen Schrift aufgeworfen.

a) wenn auch alle Gesetze vorausgegangen sind, würden die Vergütungen schon dabei verfüget sein?

b) Wenn ich auch im Rentamte München eine dem Rentamte Straubing verhältnißmäßige Regulirung, ohne ehevor zu wissen, (welches allzeit möglich ist) wie groß dort der ganze Bauer sein muß, machen wollte, kann ich, ohne das Rentamt gesehen, gemessen, in der Grunderhebung den Werth, und Abgabe beurtheilet zu haben, einen ganzen Bauern bestimmen? —

c) Wenn ich aber (nur eine Summe anzunehmen) sage: Rentamt München z. B. habe $\frac{450}{m}$ Tagwerk, und (denn keine Gattung dermaliger Bauern ist nach meinem Sistem je zu vermeiden) 100 ganze, 200 halbe, 300 viertel, 400 achtel, und 800 sechszehntel Bauen, dann 200 Tagwerk Oedgründe: — so muß ich erst aus dem Verhältniß aller erfahren;

1mo. wie hoch ich nach Art der Lage einen ganzen Bauern seze;

2do. ob ich einige ihrer Gattungen vermehren, oder wo ich diese Vermehrung, um die Solidität nicht zu kränken, hinsparen solle.

3tio. Ist es gewiß besser, wenn ich der Grundherrschaft oder andern, die z. B. hier ein Gut, dort eines, hier und da einige Unterthanen zerstreut liegen haben, ehe ich theile, vollkommne Ueberzeugung darstelle,

le, daß sie bei einer Arrondirung nichts verlieren; daß nie an ihren rechtlichen Einkünften was geschmälert werde, sondern nur ihre überzeugten Usurpationen * die sie nicht einmal sträflich fortzusezen verlangen dürfen, eingeschränket werden: als gleich gewaltig hinzugehen, und, ohne alles berichtiget zu haben, zu theilen. —

4to. Wenn ich nun diese auf der Stelle von der wahren Beschaffenheit der Sache überweise, gehet der Geschäftsgang nicht geschwinder? Oder soll es etwa so gehen, daß die Herrn Kommissarien auf dem Lande hübsch langsam sich mit ihnen pro et contra bereden, und der lieben Diäten willen noch langsamer die Sachen ausgleichen, — zulezt aber statt einem gleichförmigen Sistem eine sündtheure, und doch spaßlose, den Dummen lachend-, den Vernünftigen aber weinendmachende Harlequinade hervorbringen; wo dann die, die dieser Spasse wegen Anfangs gelacht, nachhin aber sich klüger gemacht haben, endlich vor Eckel weinen?

5to. Wenn mit Offenheit zu Werke gegangen, und wenn sowohl Nuzen als Schaden nicht verheimlichet wird; so wird dieses nicht nur allein Zutrauen erregen, sondern es wird vollen, ehrwürdigen Sieg durch diese

* Vor Zeiten waren die Städtebewohner die Stüze der Souveräne (vid. Uzschneiders Uebersezung des Kolbertismus Seite 153 et 54 ꝛc. gegen den Adel, und jezt müssen es die Bauern gegen beide werden. —

diese Offenheit, und unverhüllte Ueberzeugung der gerechten Verfahrung über die bringen, die der guten Sache entweders aus Vorsaz, oder weil sie es nicht genug einsahen, sich entgegen sträubten.

6to. Kann bei einer solchen Offenheit ein Widersprecher mehr auftreten, ohne daß er nicht zugleich gestehet, daß er bös gehandelt, freibeuterisch gelebt, die Unterthanen, wie eine Kaze, die Mäuse schüzt, vertreten habe? — Wird er nicht sagen müssen, daß er jedes Mittel anwenden wollte, um sich durch dieses gute Unternehmen wieder zur Beschüzung seiner Privatvortheile zu retten, oder doch die gute Vorkehrung so weit zu enervіren, daß er das Werk für seinen eigenen Egoism der vollkommenen Entsprechung auf einige Zeit entziehen könne, und er doch unfrei von Vorwürfen bleibe? —

7mo. Wünscht màn etwa gar unter dem Scheine des Guten, des Nüzlichen, mit Ausserachtlassung der Thätigkeit, Verwirrung, diese so gräßliche Hydra für den Staat, hervorzubringen?

8vo. Daß es Geld koste, ist wahr. Daß es viel koste, ebenfalls wahr. * Aber! die Maaß eines haltbaren guten Märzenbiers kostet 4 kr. — Wer haben will, daß es halte, und gut bleibe, wird es kaufen. Wer aber nichts darnach frägt, ob es und wie lang es halte,

* Vid. Montesquieu 26. B. 15. Cap. pag. 825.

halte, der kann eines um 3 kr. kaufen; er denke aber an den Essig, — an das Grimmen!

9no. Es kann bei manchen Gründen Produkte geben, die man gerade braucht. Wenn man nun gleich theilen, und dann in einem halben Jahre hinschicken, in der Erde umwühlen, oder gar auf solche Gründe bauen würde, woher entstünde Entschädigung? — Blieben die Arrondirungen dann noch ganz? — Hätte der ganze Hof dann noch seine Quantität, die er anfangs hatte, und wäre das Sistem nicht schon wieder verdorben?

10mo. Gesezt! er würde dann im Gelde entschädigt; ist die Totalsumme der Steuerjahre hiedurch nicht verändert oder vermindert?

11mo. Sobald ich dem Bauer sage; so lang brauchst du zur Kultur, — zu der Zeit mußt du dann diese kultivirt sein könnende Gründe versteuern: so muß ich ihm auch sagen, wie lang er jeden seiner Gründe unbetastet erhalte.

12mo. Ich habe oben schon gesagt; daß, wenn die Arrondirungen ordentlich gemacht, und die Brachen aufgehoben werden, dann erst jedem Bauer bestimmt werden könne, was er bauen, was er zügeln könne. Und selbst diese Absicht würde durch eine übelangebrachte und zu frühe Theilung verhindert werden.

14tio. Eben deßwegen müssen auch alle Pläze, wo man seiner Zeit etwas unternehmen will, in Abzug gleich anfangs genommen werden; wenn anders ein Grundkataster, das ist, ein mit dem gegenwärtigen und künftigen Verhältniß und Staatsnuzung verbundener Kataster, und kein von heut bis morgen dauernder Säkelkataster * errichtet werden will.

14to. Selbst die von zwei Kommissarien mit dem Gutsherrn, Pfärrern, und andern ꝛc. zu errichtende Verträge oder Vergleiche könnten in der Folge als Mäkkereien, oder Hinterlistigkeiten angesehen werden. — Und wenn auch nicht dieses, doch einst nach reifer Ueberlegung des Gutsherrn, zu Klagen und Beschwerden aller Arten Anlaß geben, sohin die herrlichste, vollgeseegneste Mahlzeit der Advokaten in der Folge werden.

Ich glaube nun genug über die Arrondirung erklärt zu haben, da ohnehin in den folgenden Abtheilungen noch Sachen vorkommen werden, die in Bezug des Nuzens der Arrondirung nähern Aufschluß geben. Ich verfolge daher weiters meine Plane, und komme auf die

Erläu-

* Ueber die Steuer-Rektifikations-Projektirung bin ich noch nicht überzeugt, selbe nicht so zu nennen.

Erläuterung
über
die Art und Weise wie der Höfe Werth, die Abgaben, dann ein so anders regulirt werden solle.

Die Schäzung des Hofs- und Grundwerthes kann nur dann ächt werden, wenn ich weiß, was sie nach dem wahren Körnlertrag werth sind.* — Dieses ist nun nach meiner Meinung nicht so hart, als man glaubt. — Allein es läßt sich dieses nie genau bestimmen, wenn man nicht folgendes zur Richtschnur macht.

1stens Man nehme wegen dem Werth des Getreides nur den Durchschnittspreis von 50 Jahren her, welchen Konrad Frohn mit aller Mühe und Gewißheit (aber leider! nur für Baiern) ausrechnete.

2tens Wegen den Flachs, Schmalz, Eier, Butter, Hennen, Enten ꝛc. mache man von den Säzen der Stadtwaage, des Leinwandkellers, der Marktsordnung, und der Victualienzetteln nur einen Durchschnittspreis von 40 Jahren.

3tens Um einen Durchschnittspreis der Schaafwolle zu erhalten, lasse man sich die ächten Manualien der einschlägigen Fabriken von 40 Jahren herzeigen.

4tens Wegen den Vieh größerer Gattung hat man die Schäzungsprotokolle, welche bei öffentlichem Markte

*. Vid. Smith 2. Buch 2. Band 2. Kap. Seite 31.

te gehalten worden, seit 40 Jahren durchzusehen, und eine Mittelsumme zu suchen.

5tens. Wegen dem Holz aber geben 40jährige Rechnungen auch 40jährigen Durchschnitt.

Alles dieses muß jedoch nicht allein aus Münchner-Büchern, sondern auch von den Büchern der vier Rentämter, der obern Pfalz, Sulzbach, und Neuburg * erholet werden. Auf diese Art wird man dann die wahren Bestimmungen des Durchschnittpreises erfahren, welche so nothwendig sind, und ohne deren Daseyn, und berechnete Ueberzeugung kein wahrer Werth bestimmt werden kann. — Denn man muß nicht glauben, daß der Bauer seine Produkte immer wie izt gleich hoch verwerthe. So, wie der Fried allgemein wird, werden auch die Fragenden sich vermindern, sohin der Preis, oder die Lucra merklich fallen. — Das kann man für gewiß annehmen, aber nie gewiß behaupten, wie sehr sich seine Abgaben bestimmt vermindern.

Nichts ist also klüger, und für die Erhaltbarkeit nöthiger, als daß man alles nach dem Körnl, und im Mittelpreise von vielen Jahren zurück anschlage, nach diesem

* Wenn Frohn zu seinen Arbeiten noch diese Preisbestimmungen hinzugefügt hätte, würden sie seine Thätigkeit noch mehr krönen. Allein man hätte ihn auch in jeder Rücksicht unterstützen sollen.

diesem Anschlage den Werth seiner Gründe, und die Größe seiner Abgaben bestimme. —

Mir fiel daher der Gedanke bei, ob es nicht besser wäre, wenn der Bauer seine Abgaben künftig allzeit nach dem Erträgniß vielmehr Körnl= Mittelpreis vorigen Jahrs in Natura entrichten würde, und zwar allzeit mit Hinsicht auf den mittern Preis, um dadurch die vielen Umänderungen in Rechnungen zu ersparen, die alle Jahre erfolgen würden, wenn ohne Naturalabgabe der Mittelpreis für diese bestimmt würde.

Es werden zwar einige auftretten, die glauben, daß dem Bauern mit der Naturalabgabe wegen Verlurst seines Lukrums hart geschehe. Allein! man bedenke, welche Wohlthat nebst so vielen andern ihm durch den erklärt werdenden Mayrvortheil zufließe, und — schweige! *

Wenn einst jede Gemeinde, d. i., jedes seiner Gemeindsglieder rücksichtlich seines Hofs = und Gütergattungen, dann Zahlen gehörig organisirt; wenn jeder schon kultivirter, und jeder in zwei, drei Jahren zu kultivirender Quadratschuh, den solcher Bauer besizt,

ratio-

* Auch nach künftiger Erklärung verliert er nichts, da ihm die Abgaben so eingerechnet werden, daß er allzeit eher Gewinn als Verlurst hat; — und geschieht ihm denn hart, wenn er einige seiner Produkte dem Staat im mittlern Preise abreichet? —

ratione der Abgaben und Leistungen zum Hof und zur Landschaft, dann Grund- und anderen Gattungen Herrschaften verhältnißmäßig ausgezeiget werden soll; so muß dann natürlich auch ausgemacht werden, wie jede Abgabe, sei sie was sie immer wolle, geschehen soll; ob sie in baarem Gelde, oder in Natura, und wie hoch im lezten und im ersten Falle entrichtet werden soll.

Ich glaube immer, daß es weit nüzlicher wäre, wenn man diese Abgaben (wie schon gesagt) zwar nicht alle zusammen, doch aber eine gewisse Abgabe in Natura, d. i., in Getreidsorten, Gewächsen ꝛc. entrichten lassen würde. Die Gründe dazu sind folgende:

a. Behält der Bauer immer mehr von seinem Gelde zu seinem eigenen bessern Vortheile bei sich, statt daß er solches den Kassen zuträgt.

b. Kann er niemals übernommen werden, indem er hiedurch immer nach Verhältniß zahlt, und zwar so, wie hoch seine Erndte nämlich, und die Einfuhr in dem laufenden Zahljahr am Werthe gestiegen.

c. Da die Naturalien gleich nach dem Ertrag entrichtet werden, so kann hiedurch der Kassa kein Schaden zugehen.

d. Bedarf es nicht so vieler Schreibereien auf dem Lande mit Soll, Hat, Restirt, Zahlt hieran, Restirt noch ꝛc., folglich auch nicht so vieler Fürein-

 anderbringung. e. Kann

e. Kann sogar ratione dieser Abgaben-Eindienungs-art die bisher schon oft geschehene Eindienung schlechterer Getreidsorten gewiß beiseitiget werden. Denn jeder Bauer hat künftig solches nicht selbst den Kästen einzuliefern, sondern selbst aufzubewahren, und nur dann, wenn es verlangt wird, der Gemeinde respective dessen Führern abzugeben. Der Führer davon muß aber mit den Wahlmännern solche besorgen, und bei gemachter Vollzähligkeit von den bei ihrer Gemeinde treffenden Abgaben die Totalsumme jeder Gattung dem Beamten überbringen, oder aber dem, der die ächte Anweisungskarte vorzeigen wird, ganz oder zum Theil hingeben. Die Gemeinde soll dann sowohl für die auf alle Köpfe treffende Quantität, als auch der Lokalität angemessenen Qualität, das ist, einer für alle, und alle für einen, jedoch so haften; daß, falls Getreid, Frucht, oder Vieh ꝛc. nicht den mittern Preis desselbigen Jahres werth sei, sie nicht nur die Naturalien zurück zu nehmen, sondern nach dem höchsten Preis in Geld zu ersezen; falls aber ein Stück, Maaß, oder Zahl abgängig wäre, sie solches ohne weiters auf ihre Kösten herbeizuschaffen hätten.

f. Eben durch dieses kann auch erzielt werden, daß bei einer Rechnung ebenfalls die ewige Benennung des Namens von jedem einzelnen Bauern unterbleibe, und in den Rechnungen nichts anders als die Gemeinde gesezt werde. Man kann nämlich sezen: z. B.

Gemeinde A hätte 30 Bauern. Dabei wären a. 4 ganze, b. 6 halbe, c. 8 viertel, d. 12 sechszehntel Bauern. Diese sollen nun geben, und zwar

a. von 40 Tagw. Felder	—	16	Sch.	in allem also	64	Sch.
b. = 20 =	=	—	8	=	———	48	=
c. = 10 =	=	—	4	=	———	32	=
d. = 5 =	=	—	2	=	———	24	=

So hätte die Gemeinde einzudienen —— B 168 Sch. von Korn, Waizen, Gersten, Haber, Wicken, Fesen, Linsen, Dünkel ꝛc. mit dem Stroh, Heu, und Vieh aber nach der Specialberechnung in der Generalsumme eben die Totalsumme zu entrichten.

g. Könnte man von der Regierung aus, alle Jahre bestimmen, in was die Abgabe umgeändert werden müsse; oder man könnte sogleich bei der Arrondirung rücksichtlich des Lokale für immer festsezen, ob die Abgabe in Produkten, oder Zügelvieh bestehen soll, wodurch der Bauer das zu bauen gehalten ist, dessen der Staat bedarf; und wodurch dann so manchen Mangel abgeholfen würde.

h. Gesezt es wären Unglücksfälle als Wetterschlag u. d. gl. erschienen, so hätte die Gemeinde den Schaden selbst zu schäzen; der Beamte aber von der nächsten Gemeinde durch 10 Männer eidlich wieder schäzen zu lassen, solche Schäzung einzusenden, wo sonach die Regierung oder Landschaft gar leicht bestimmen könnte, was sie an der Totalsumme B selbst nachzulassen hätte.*

i. Man

* Vorige Note.

i. Man könnte auch festsezen, wenn die Regierung und Landschaft nachläßt, was die Herrschaft nach Verhältniß vom Gulden oder Guldenwerths nachzulassen habe.

k. Weiters könnte man auch verfügen, wie lange der Bauer seine Naturalabgaben behalten und besorgen, die Gemeinde aber hiefür gutstehen, dann wohin sie es liefern müsse.

l. Giengen die Abgaben nicht so tropfenweise sondern auf einmal ein, und alle Nachlaß = und Berechnungstabellen wären dann entübrigt.

m. Die Regierung könnte durch diese Naturaleinnahm den wesentlichsten Nutzen erholen. Sie könnte nicht nur eine ewige Achse herstellen, sondern auch selbst machen, daß sie der alleinige Getreid = und Naturalienhändler fürs Ausland würde, sohin die Nachfrage der Innländer (wovon Frohn in seinem Werke sagte) vermindern, und die Nachfrage der Ausländer aber nach Umständen und Vortheilsersehung vermehren, und die Staatskasse gewiß bereichern.

n. Nur muß wegen dem beim Buchstabe i. Gesagten eine in der Abgabsbestimmung schon enthaltene Vergeltung zugegen sein.

Es werden zwar große Fragen, wie auf was Art die Landschaft zahlen könne, wenn sie alles in Natura

erhält,

erhält, entstehen; dieses wird auch in Rücksicht des Fürsten aufgeworfen werden. Man wird weiters verschiedene dabei entstehende Partheilichkeiten vorschüzen, und sagen, daß nicht allzeit gleich Käufer da sind, die zahlen werden, was man will.

Es frägt sich hier gleich anfangs, ob die Landschaft da ist, selbst Kassa zu führen, oder nur um vorsichtig zu sein, daß die Kassa des Staats ordentlich und so auch alle Geschäfte zum Staatssistem behandelt werden? — Meines Dafürhaltens ist nur eine Staatskasse nöthig, und sehe daher nicht ein, wozu es nüze, daß man selbst Steuern einnehme, statt daß mit patriotischer Einsicht, Klugheit, Redlichkeit, und Uneigennüzigkeit die einzige, untheilbare Staatskasse sanktionirt werde.* Doch um mich hier nicht länger aufzuhalten, so will ich die fernern oberwähnten Einwürfe nähers erklären.

Der Fürst und die Landschaft bekommen, ohne viele Mühe, stets wahren Zuschuß und Reichthum. Denn da nach dem bereits schon Gesagten Geldwerthes Getreid, so auch Frucht und Viehe eingehet, dieses aber bis zum Gebrauch der Unterthan besorgen muß; so werden auch immer und zwar für jeden Monat Käufer ** erschei-

---

* Es giebt nur eine Staatskasse, und diese soll kummulative besorgt werden.

** Wer sich eher meldet, und ein Unterthan ist, ist allzeit als erster Käufer zu betrachten. Die Gemeinde selbst, wenn

erscheinen, ohne solche Kaufssachen gesehen zu haben, diese gerne kaufen, sohin den doppelten Nutzen hervorbringen, daß nie ein Mangel an Viktualien entstehe, und stets ein Gewinn nach Maaße der ausländischen Bedürfnisse herauskomme, der den wahren Reichthum sowohl dem Fürsten als jedem Lande zinsen muß, und wird.

Es ist auch hiebei jeder Partheilichkeit ausgewichen, indem weder Beamte noch andere hierinn etwas machen können, weil die Gemeinde alles behält, und zwar so lange, bis ein solcher Käufer mit einer gesicherten Verkaufs- oder bankoartigen Karte (die ich am Ende des dritten Theils anfügen werde) worauf die Zahl, das Maaß, Gewicht, und die Gattung des abzufolgenden Gegenstandes enthalten ist, ankömmt. Sowohl der Fürst als die Landschaft braucht dann nichts anders, als ein Naturaliensteuer- und Verkaufsbuch zu führen (wie ich sub Nro. 2. ebenfalls am Ende des dritten Theils zeigen werde) und die in der Karte verkauften Stücke zu bemerken. — Selbst die Landschaft ist ihrer oft langsamen

---

sie in das Ausland eine Spekulation hat, kann Käufer werden. Denn es ist immer besser, wenn ein Unterthan gegen das Ausland Kauderer wird, als wenn solche Spekulationen ein Ausländer unternimmt, und das Geld des Profits mit sich ziehet. So lange die Fischer zu Stadtamhofe der fremden Händler Getreide nur verführen durften, waren sie arm; — sobald sie aber selbst nach Oesterreich handeln durften, wurden sie reiche Leute.

samen Steuereinbringung, und der darüber gewiß schmerzlich fallenden Deliberationen entübrigt.

Um auch in Hinsicht der Gegenfrage, ob nemlich, wenn drei, vier, fünf, und sechs Steuern ausgeschrieben werden, der Bauer sodann auch cum naturalibus erscheinen müsse, das Nöthige zu sagen, will ich auch hier in folgenden Punkte die zweckmäßigen Vorkehrungen erörtern.

a. Soll der Bauer immer auf 1 Steuer in natura gefaßt sein.

b. Hat derselbelbe die übrigen in dem Mittelwerthe des von Konrad Frohns hergestellten Ausweises des Korns und des Weizenspreises an Geld zu entrichten.

Zwar giebt es noch viele Hinderniſſe, die in Bezug der Naturalabgaben folgen könnten. Denn, wenn bei der Gemeinde Venal- und Viktualien-Depots angelegt werden sollen, so werden hiebei einige Stücke verderben oder sich verändern; mithin würde sich die Sache mit den Naturalien doch nicht so thun lassen. Allein! da es doch mehrere Sachen giebt, die man Jahre lang in ordentlichen Behältern aufbewahren, und da man bei genauer Obsorge das beste Getreid zur längern Zeit bereits aufgeschütteter erhalten kann, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch da geschehen könne. Es ist wahr, Kälber bleiben nicht immer das, was sie sind; und so wird es bei vielen Stücken ergehen, die einer

Verän-

Veränderung, Fäulniß ꝛc. unterworfen sind. Eben daher müssen monatliche Abnahme oder Verkäufe festgesezt werden, damit das bei Zeiten und zum rechten Gebrauche abgegeben werden kann, welches durch Aufbewahren einen Schaden hervorbringen würde. — Ich seze, zum Beyspiel, eine Gemeinde von 30 Bauern müsse jährlich an Naturalsteuern geben:

Getreid. Schäffel	Kälber. Stück	Ochsen. Stück	Küh. Stück	Schafe. Stück	Schweine. Stück.	Eier. Stück
168	54	24	12	24	30	500

so verkaufe ich das, was in diesem Monat gut ist. Z. B. vom 1ten März bis Ende Aprils, und von Johannes bis Ende November die Kälber; die Eier alle Monat; und das Obst zur Jahrszeit ꝛc.

Wenn nun ein Käufer erschiene, der z. B. 60 Stück Ochsen oder was anders kaufen und abnehmen wollte, diese aber in einer Gemeinde nicht wären; so müßte der Käufer zu dem Beamten gehen und sich die anbegehrte Zahl von zwanzig Gemeinden zerschiedenen Rentamts geben lassen, und ihm zwanzig Verkaufskarten, d. i. für jede Gemeinde eine übergeben.* Hält dann eine Gemeinde bei einem Stücke nicht Wort, so kauft der Beamte das abgängige Stück an einem nächstgelegenen Orte, ohne sich des Preises zu bekümmern; und ersezt hiemit die Zahl. Die Auslage hat sodann die Gemeinde auf der Stelle zu vergüten, oder sie kann sich mit dem Käufer verstehen.

Damit

* Vid. Verkaufskarte Nro. I.

Damit ich aber mich nicht ganz von meinen oben gesezten Fragen, wo es hieß, ob der Bauer seine sämmtlichen Abgaben nicht besser in Geld verreiche, entferne; so will ich nur so viel antworten, daß, wenn alles in Geld entrichtet wird, dieses der Kultur vollkommen schädlich seie: indem er dann

1tens nur bauen, und zügeln wird, was er mag;

2tens eine Mühe aber für diesen und jenen Zügel, und Anbau unterlassen wird, und

*

3tens wenn er auch diese Mühe nicht scheuet, nie die Bedürfnisse des ganzen Staates einsehen, folgsam hier alles im Ueberfluß, dort aber zu wenig produciren wird. *

Denn da den Staat alle Theile ausmachen, alle Theile aber entfernt von einander liegen; so ist nicht möglich, daß die Bauern außer ihrer Spezialkultur-Anwendungspolitik sich mit der Staatspolitik abgeben können: so wie die gemeinen Soldaten sich wohl selbst exerziren, nie aber gehörig anführen können, sondern dieses Geschäft allzeit einem geschickten General überlassen müssen. ** — Daher hängt sowohl

1a. die

---

* Dieses halt ich selbst noch nicht für erwiesen, da ihm die Nachfragende hierinn Auskunft und Aussichten geben.

** Vid. vorige Note

a. die Gattung des Anbaues und Zügels, als auch

b. Mehrung und Minderung dieser Industrie bloß von der weisen Staatsregierung ab, und nur diese kann ermessen, wo Mehr- und Minderung, und in welcher Gattung nach den ökonomisch-kammeralisch- und politischen Umständen nöthig sei. — Dieses heiße ich dann Sistem — wahres Staatssistem. — Alle andere sind unnüz, weil ich tausend Sachen unternehme; aber als rerum inscius das zehntemal uichts, oder sehr wenig ausrichte, und oft mehr Schaden als Nutzen hervorbringen werde.

Bei so einem Sistem aber wird mir der am Staatsruder sizende Stubengelehrte lieber sein, als der bisherig einzelne Praktischgelehrte selbst. Denn durch das wahre Sistem und hieraus erfolgter Organisation und Einfachheit, dann durch die herrlichst daliegenden überzeugenden Erläuterungen und Darstellungen kann jener jedes Unternehmen, ehe er zur Ausführung schreitet, mit allem dem kombiniren, das Verhältniß der Wirkungen dieses Unternehmens auf das Ganze ersehen, und sich von der Möglich- und Nichtmöglichkeit, von dem Nuzen und Schaden der Ausführung auch in der Stube überzeugen; während ohne diesem Sistem der bisher einzelne Praktischgelehrte tausend Sachen, aber alle nur in einer Parthie, unternimmt; die zwar dieser Parthie nüzlich scheinen, aber in der Hauptsache dieser und aller so viele Theile sich fassenden Parthie (nämlich dem Staat) mächtig schaden.

Um

Um auch in Rücksicht der Abgaben von dem Adel und der Geistlichkeit etwas zu erklären, und auch ihre Leistungen künftighin ins Verhältniß zu bringen; so will ich hier eine Beschlagsrechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben sezen; um sowohl Profit als Schaden bei diesen oder jenen Abgaben zu ersehen. *

Gesezt nun, ein Adelicher kaufe sich ein Gut zu 130,000 fl. in diesem Gute besize er 1000 Tagwerk zerschiedener Gründe, und zwar 200 mit eigenem Rücken — die übrigen 800 aber seine Unterthanen, so ist er rücksichtlich der 200 mit eigenem Rücken besizenden Tagwerke ein wirklicher Bauer — rücksichtlich der übrigen 800 Tagwerken aber ein Rentierer; — Nun wollen wir sehen, wie dieses zu berechnen sei, zuvor aber von den 1000 Tagwerken sogleich die 800 Tagwerke abziehen, und für die lezten — um nur einen Ansaz zu erhalten, — eine Summe von 40,000 fl. zu einem überhauptigen Kaufschilling annehmen, so werden wir sehen, daß dem Rentirer diese 800 Tagwerke 40,000 fl. gekostet haben.**

Nun frägt sich, wenn 800 Tagwerk dem Rentierer 40,000 fl. kosten, wie hoch seine Einnahme hievon er=

---

* Vide Montesquieu 13. B. 2. C. 362.

** Was er von den 200 Tagwerken die er selbst besizet, zu gewinnen, und zu zahlen habe, wird die Berechnung des Bauern in der Folge zeigen, und ich will dieses der Ordnung wegen daher noch nicht berühren.

erscheine? — welches sich izt, ohne ehevor den Landmann, und selbst diese Gründe behörig untersucht zu haben, nicht wohl sagen läßt. — Doch wollen wir nur als ein noch nicht erwiesenes annehmen — sie trügen à 16 pro Cento 6,400, so frägt sich, wie ist nun der Rentierer zu belegen, oder vielmehr, was ist ihm in Ausgabe passiren, und endlich von dem Rest oder reinem Gewinne entrichten zu lassen? und ich glaube, dieses Beispiel giebt etwaige Auskunft — 800 Tagwerk kosten dem Rentierer 40,000 fl. —

Von diesem Kaufs- oder Werthkapital werden nun dem Rentierer zu guten, oder in Ausgab gesezt

5 pro Cento d. i.	2000 fl. —
Für den Beamten * und übriges zur Rentierung u. d. gl. gehöriges Personal $3\frac{1}{5}$ pro Cento	1280 = —
Ritterpferd $\frac{1}{5}$ pro Cento	80 = —
Unglücksfälle à 5 pro Cento ruckfichtlich der Nachlässe	200 = —
	3560 fl. —
So bleiben als reiner Gewinn dem Rentierer noch übrig	2840 fl. —
Von diesen giebt er jährlich zur Staatskassa ** in allem 10 Prozente . . .	284 fl. —

Und

* Der Bauer darf sich zwar keinen Verwalter halten; allein man muß hiebei bedenken, daß mancher Adeliche hieran gehindert ist; — mancher aber sein Privilegium geniessen, und nicht wie ein schweißtriefender Bauer betrachtet werden müsse.

** Vid. Smiths g. B. 1. Hauptstück S. 250.

Und auf solche Art hat der Rentierer im Verhältniß gegen den Bauern bezahlt — vom Kaufskapital aber $\frac{5}{24}$ pro Cento, dann die Vermögenssteuer — also von den 40,000 fl., 113 fl. 20 kr.; sohin in Summa 397 fl. 20 kr. zu entrichten. — Nun bleiben ihm dann noch die übrigen 2442 fl. 40 kr. zur freien Disposition über, welche inclusive seines ihm angerechneten Interesse von den 40,000 fl. ohne die Ersparniß bei nicht erfolgenden Unglücks- und Todfällen noch die allenfallsigen Gewinne bei den Naturalien-Renten zu rechnen, sich auch 4442 fl. 40 kr. jährlich nach obigen Gesichtspunkt belaufen. — Gilt dieses blos für den Adel, oder auch für andere die Zehend und dergleichen genießen, und hiefür Dienste machen? — Nach Umständen muß ich hier antworten. Denn nur die kann man als gebrödte Diener ansehen, und annehmen, die wirklich nöthig sind z. B. Pfarrer, Schullehrer, Forster, Jäger, Bader ꝛc. Diese müssen nun auch so fassionirt sein, daß sie ehrlich bestehen, ja noch was zurücklegen können, und Diener können eben so gut bezahlen.

Jede adeliche und nicht adeliche Pfarre wird daher

1stens mit einem sechszehntl Hof fundirt.

2tens Ihr Zehend, so wie

3tens ihre Stollgebühren werden zu Geld angeschlagen, und dem Pfarrer wird

4tens

4tens einschlüssig des Hofertrags so viel jährlich baar Geld gegeben, daß er nach dem Mittelpreis auf 1000 fl. über Abzug aller Kösten rein komme; damit er 600 fl. zum Leben, 200 fl. für Bücher, die er und seine Kapelläne brauchen (worüber er einen Katalog zu führen hat, und die dann bei der Pfarr bleiben müssen) und 200 fl. zu nüzlichen Kultursunternehmungen alljährlich erhalte. — Uebrigens muß er aber so wie die Kapeläne, Benefiziaten ꝛc. alles gewöhnliche und außerordentliche jederzeit ohnentgeldlich halten, und ganz der künftigeu Vorschrift nachleben.

Jeder Kaplan erhält entgegen jährlich 350 fl. als permanente Besoldung, gegen Verlurst aller Stollen und andern Accidentien.

Jedes Einkommen der Kirche (es sei nun von fundirten Geldern, Messen, Aemtern, Litaneien, Begräbnissen, Kindstaufen, und was für Namen habenden Sachen) wird für Erhaltung der Kirche und ihrer Einrichtung, dann für Dienerschaft, als Mesner, Kantor, Ministranten ꝛc., wie auch zu einer neuen Faßionirung verwendet; ohne daß Pfärrer oder Kapläne hieran je was zu erhalten haben. Alle groß und kleinen Stollgebühren fallen daher von selbst weg.

Auf diese Art ist dann jeder Seelsorger hinlänglich versorgt, und man wird nicht mehr sagen dürfen:

fen: der ist ein armer Pfarrer, der ist ein steinreicher Mann! * —

Es giebt nun aber verschiedene Arten vom Range bei diesen; als z. B. Dechant, Kammerer, und Provisor, der nämlich beim alten Pfarrer oder beim Todfall, bis der neue auftritt, alles versieht. Diese müssen nun auch nach ihrer Art stipulirt werden.

Ein Dechant bekömmt daher alles das, was ein Pfarrer nach dem Obengesagten erhalten solle; indem dieser für die Gemeinde auch nichts anders sein kann, als Pfarrer. Wegen seinem Dechanat erhält er aber 400 fl. jährliche Zulage.

Eben so verhält es sich auch mit dem Kammerer. Er empfängt auch das nämliche wie ein blosser Pfarrer; nur als Kammerer aber 200 fl. jährliche Zulage.

Da es nach meinem Plane keinen gebrechlichen Pfarrer geben kann, so ist die Sorge wegen den Provisoren, aber auch wegen dem noch unnöthig, wenn der Kaplan die Pfarr bis zur Ankunft des neuen Pfarrers versieht; weil es seine Pflicht ohnehin ratione der Seelsorge mit sich bringet, und der neue Pfarrer gegen ihn ratione der Hofsversehung gewiß nach Maaß erkenntlich seyn wird. Das

* Vide Montesquieu 25. Buch, 5. Kap. 781. die einzeln Familien ꝛc. et 782. Etatt der ꝛc.

Das nämliche Verständniß hat es auch wegen den Benefiziaten, wo aus drei, zwei gemacht werden könnten. — Jedem wird der Ertrag von zwei Zehend oder andern zusammgeschlagen, und dem Benefiziaten (der künftig ein abgelebter Pfarrer seyn muß) hiefür 300 fl., dann 50 fl. für Bücher, (zwar unter nämlicher Bedingung, wie bei einem Pfarrer) und 100 fl. für Unterstüzung seines Körpers ausgeworfen, so, daß er freye Wohnung gegen Unterhaltung, und 450 fl. im baarem Gelde bekomme.

Ein drittes Benefizium aber, welches wenigstens 300 fl. betragen muß, gehört unter nämlichen Bedingnissen einen verunglückten Kapellan. *

Es wird zwar manchen die so genaue Gehaltsaustheilung lächerlich scheinen, und die Frage aufsteigen; wo nimmt man das Geld dazu her? —

Allein giebt es nicht

1mo. Dechante zu 3, 4, bis 5000 fl. —

2do. Kammerer zu 2, 3, bis 4000 fl. —

3tio. Pfärrer zu 2, bis 3000 fl.

4to. Benefiziaten zu 3, 4, 6, bis 800 fl. ꝛc.? —

Könn-

* So hätte ein alter Pfarrer seine Pfründe, und ein Kapelan würde nicht grau im Warten.

Könnte man da kein Ueberreſtſümmchen heraus bringen, womit man alle obengeſagten ordentlichen Gehalte auswerfen könnte?

Zwar giebt es manchmal viele einträgliche Pfarren, und auch wieder viele ſchlechte. Auch hiebei iſt noch zu helfen, wenn bei jeder unterſucht wird:

A. was es für Pfärrer ſind, ob es kurfürſtliche, herrſchaftliche, oder Kloſterpfarrer ſind;

B. ob der Benefiziaten Stiftungen, kurfürſtliche, herrſchaftliche, ſtädtiſche, oder Unterthans-Stiftungen ſind? —

Wenn nun die bisherige Erträgniß der kurfürſtlichen Pfärrer und Benefiziaten über Abzug der ihnen künftig ausgezeigten Beſoldungen zur Staatskaſſa fallen würden: wenn die bisherige Erträgniß der herrſchaftlichen Pfärrer und Benefiziaten bei der Gutskaſſa (id eſt, ad locum unde, aut Fiſcum) zu verbleiben hätte: und wenn die Erträgniß der ſtädtiſchen und Unterthans-Pfarreyen ꝛc. über Abzug des fixirten Gehalts zur ſtädtiſchen, oder Gemeindskaſſe anheim fiele; ſo würde es ſich dann ſehr leicht ergeben, daß man ausrechnen könne, ob es möglich oder nicht möglich ſeye, eine Eintheilung zu treffen.

Geſezt, man erhalte hiedurch dieſe eingezogenen Ueberreſtgelder, und zwar:

bei der Staatskassa 60000 fl.,
bei den Herrschaften 20000 fl.,
bei den Klöstern 30000 fl.,
bei den Städten 10000 fl.,
bei den Unterthanen 6000 fl.,
bei dem Fiskus 4000 fl.;

so könnte jeder Beitrag, und zwar so geschehen, daß, wenn von kurfürstl. Kassa 1 fl. bezahlt wird, die Herrschaften 20 kr., die Klöster 30 kr., die Städte 10 kr. und die Gemeinden 6 kr. 4 hl. zu zahlen hätten. Auf diese Art hat dann jede Gattung nach seinem Verhältniß beigetragen. Es werden sich dann alle diese leicht untereinander verstehen, was nach Verhältniß seines eingezogenen Guldens jeder wieder proportionirlich zu zahlen haben wird; um hervorzubringen, daß jede Gemeinde, sie möge eine reiche, oder arme Pfarre haben, auch nach Verhältniß beitrage, und daß man überdieß dadurch erzwecken könne, den zu weit entfernten Gemeinden, ohne die mindeste neue Last für den Staat, den Herrschaften, Klöstern, Städten, und Gemeinden aufzuwälzen, eine neue Pfarre zu verschaffen. So wird man dann unvermerkt, und auf einmal einen überaus großen Nuzen, wie einen schon lange verborgenen, und durch die bößesten Künste der Magie versteckten Schaz, erhalten. — Auch könnte man (wie ich in meinem ersten Theil davon erwähnte) die so nüzliche Anstalt treffen, in jedem Rentamte eine gute Pfarrer- und Kaplan-Schule zu errichten, die man dann mit dem gehörigen Gebäu, einem ganzen Hof, kurz! mit allen dem, was hiebei zu lernen nöthig wäre, fundiren

könn-

könnte. * Es ließe sich dann ein Gesez machen, daß der in solcher theoretisch = und praktischen Schule bestbestandene in seinem Rentamte auf eine erledigte Kaplanstelle; — der Kaplan nach vorausgesezter rechtschaffener Aufführung aber auf die erledigte Pfarr käme, — und das Dechanat, so wie die Kammererwürde bei jeder Erledigung auf einen andern Pfarrer hinübergegeben würde. — Denn es ist immer schädlich, (besonders nach meinem Sistem) wenn der Pfarrer durch Avancement mit den Gemeinden wechselt; indem sowohl das Sistem der Kultur durch die nicht genügliche Kenntniß des Lokale, als auch des Zutrauens in Allem zum Anfänger wird. — Jeder Schullehrer soll daher auch ein sechszehntel Gütl, und soviel in Geld darauf erhalten, daß er als ein ehrlicher Mann bestehen könne. Er soll überdieß noch 200 fl. haben, weil er beweibet ist; denn so eine Zulage ist in diesen Fällen so billig, als gerecht.

Alles dieses könnte nun von den Ueberrestsummen bezahlt werden, und doch für jeden Theil wesentlicher Nuzen künftiger Einnahmen entstehen.

Was übrigens die Bader betrift; so ist selben ihr Zehend in Geld anzuschlagen, damit sie als rechtschafene Männer leben, dann etwas auf Bücher und Instrumente verwenden können. ** Kein Grundstück, außer ihren

---

* Könnten hiezu nicht einige müßige Klöster verwendet werden?

** Für Kuren könnte ihnen ein Tax gemacht werden.

ihren Hausgarten ist ihnen von darum zu gestatten, weil sie sonst ausarten, rauhe Bauern werden, statt daß sie geschickte Chirurgen, und so, wesentliche Staatsglieder abgeben sollen.

Was nun sonst der Hof, die Landschaft, Herrschaft, oder Gemeinde erhalten hat, erhält dann jedes wieder, wie zuvor, mit Ueberzeugung.

Nicht nur dieser wahre Staatsnuzen allein kann mit den oben erwähnten einzurichtenden Naturalabgaben erzeuget werden, sondern die Regierung könnte auch eine wahre Achse herstellen; d. i., allen Wucher Schranken sezen, die Kauderei ganz beseitigen, dem Mangel aber gleich im ersten Wege, wo nicht ganz, doch zum größten Theile Einhalt thun. — Ich seze nur den Fall, es wäre in München Mangel an Vieh, oder an Holz; kann die Regierung nicht die Naturalabgaben, welche von den Gemeinden des Rentamts Straubing alldort hingegeben wurden, nach Landshut, und die Naturalien von diesem Rentamte nach München bringen, dann da zum allgemeinen Gebrauche durch bewährte Männer, wie es bei hiesigen Getreidmagazin geschieht, verkaufen lassen? O ja! die Regierung könnte sehr vieles thun. Es fiel mir überhaupts, und besonders schon oft auf, daß bei fremden, und innländischen Truppenmärschen, jene Gemeinden, durch welche dergleichen Truppen ziehen, gerade allen Last allein, die andern aber, die davon, gemäß der Lage befreiet sind, gar nichts hiebei verhältnißmäßig zu tragen haben.

ben. — Eine einzige halbe Steuer vom ganzen Land gebe Fond genug um für jedes Rentamt 200 Zugpferde halten zu können, und für jedes ein Getreid = Stroh= und Heumagazin (allein nicht auf einen Platz, sondern nach den Bedürfnissen in Gemeinden vertheilt) herzustellen; wo sodann sehr leicht die Vorspannpferde und deren Fütterung so besorget werden könnten, daß einige Gemeinden, besonders jene, wo saures Futter wächst, nach Verhältniß 2, 3, 4, und 6 solche Pferde zu halten hätten, welches ihnen dann, um sie eines neuen Lastes zu überheben, zum Besten der Abgaben eingerechnet würde.* So könnte man dann hiedurch sowohl die Last der Vorspannen, und das beschwerliche der Fuhren auf der Achse, und selbst zum Strassenbau um sehr vieles erleichtern. — Mit diesen Pferden ließe sich auch eines Theils in dieser Hinsicht eine Vorsorge treffen, daß man nämlich sie in jene Gegenden hingebrauchen könnte, woher man das Holz durch beschwerliche Fuhren herbeibringen, und wo man oft erst Wege bahnen ꝛc. muß; wie zum Beispiel in der Gegend von Kötzting, Fichtelberg, und mehreren dergleichen. Zu diesen Arbeiten aber wäre dann meines Erachtens sehr vortreflich, wenn man Züchtlinge, statt daß sie faul, und träg, oder doch zu nicht nüzlichen Arbeiten angehalten werden; und so sich selbst und dem Staate zu einem sehr großen Laste da sind, dazu gebrauchen würde. — Doch dieß im Vorbeigehen! —

Um

* Oder man könnte statt den Futterkösten erlauben, daß die Gemeinde solche außer dem Staatsbedürfniß benüzen könne.

Um also wieder im Bezug der Naturalabgaben zu reden, so könnten ferners die Preise aller Viktual- und Venalien von Monat auf Monat bestimmt werden. Die Gemeinden könnten genau alle Monate anzeigen, wie ihr Naturaldepot an Vieh, Getreid, und andern bestellt sey, um sodann ermessen zu können, was man hie oder dort, und um welchen Werth haben könne. — Von diesen allen habe ich bereits schon vor drei Jahren ein Werkchen beinahe verfertigt, mit welchem ich, wenn ich Zufriedenheit hoffen könnte, noch erscheinen würde. —

Obschon bei allen diesen oben erwähnten ein sehr großer Nuzen, und Vortheil bei den Naturalabgaben im Bezug auf Handel und Wandel, dann Lastserleichterung der Gemeinden für sich selbst entspringen müßte; so kömmt aber doch noch in Betrachtung zu ziehen, wie wenig der Beamte künftig hiebei mit Rechnungen zu thun hätte, und wie sehr dem Rechnungsrevisor die unzähligen Durchsuchungen der voluminösen Rechnungsbücher, und ihrer Rubriken erspart würde. — Der Beamte hätte dann mehr Zeit, und bessere Gelegenheit, seinen ihm vorkommenden Prozessen und Streitigkeiten mit mehr Akuratesse abzuwarten, — die Polizey genauer handzuhaben, und die ihm zugeschlossene Befehle exakt zu exequiren. Wie schön, und mit welchen Nuzen könnte man dann nicht ein förmliches, haltbares Polizeysistem, und zwar ein solches, wie von Rothbaar erst heuer entwarf, zum Theil benüzen, und im ganzen Lande anwendbar machen? — Wie wäre man nicht der so theuren Kastenämter entübrigt, bei welchen oft man-

manche Beamte nebst ihren guten Gehalt doch noch sich betretten ließen, manches gute Schäffel Getreid für ihr Geschenk anzunehmen, und den Bauern seine volle Kastengilt in schlechten Sorten einzudienen gestatteten? — Selbst der mit allen Schleichwegen bekanntgemachte Bauer hätte nicht mehr nöthig, Jemanden auf böße Art zu seinem Nuzen zu verführen. Denn die Regierung allein würde dann mit Gemeindesabgaben zu thun haben, uud sie erhielte gewiß die vollste Sicherheit; da selbst den Gemeindsgliedern, sogar dem Schulze, Obmann, und den Führern die sogenannten bordirten Hüte nicht mehr erlaubt sind. — — Selbst bei Prozeßgegenständen könnte darauf getrachtet werden, daß der Gemeinde Sachen, welche in prima instantia versiren, wegen den Vergleich ganz überlassen, und überhaupts den Prokuratoren, (davon noch im dritten Theil gesprochen wird) diesen Vergleich künftig in jeder Streitsache zu erzwecken, daher der ernste Auftrag gemacht werden würde; wonach diese dann, wenn die Sache ad secundam kommen sollte, thätigst beweisen müssen, daß sie alles angewendet haben, solch einen Vergleich hervorzubringen. Dieses wäre gewiß besser, als wenn sie nach Observanz die Partheyen erhizen, die Sachen selbst aber verdunkeln, und so zu einem langwierigen Prozeß gedeihen lassen.

Der Beamte soll aber nie einige Naturalabgaben zu seinem Unterhalte erhalten, sondern an Geld nach dem Preise der Viktualien fixirt werden, weil schon öfters Dienstnaturalien mit den kurfürstlichen vermischt wur-

wurden. Seine Funktionen sollen ex officio geschehen, und dem Pfarrer auch der Auftrag gemacht werden, den allenfallsigen Saumsal des Beamten bei Strafe anzuzeigen. Während dem Prozesse soll der Bauer keinen Tax entrichten, nach Endigung dessen aber der verlorne Theil eine gewisse angemessene Summe zahlen. Das versteht sich aber bei billigen Prozessen. Bei muthwilligen kann nebst der angemessenen Summe auch eine Leibsstrafe festgesezt werden. Wenn aber nun ein wahrer Armer seinen nicht muthwilligen Prozeß verliert, (denn bei muthwilligen muß er ohnedem doppelte Leibsstrafe ausstehen) so kann von ihm keine Summe verlangt werden. *

Kaufs- und andere Verbriefungstaxen müssen dann fixirt und summarisch festgesezt seyn. Diese werden zur Staatskasse verrechnet, und jeder Schreiber, (wovon man künftig nicht so viel mehr nöthig hat) so wie die Prokuratoren werden dann besoldet, damit sie als ehrliche Männer, und allein leben können. — Hiedurch kann man dann jede Beutelschneiderey bey unausbleiblicher Kassation verbiethen. Es soll daher auch jeder Oberschreiber ordentlich verpflichtet, und künftig keiner mehr aufgenommen werden, der nicht sowohl im Polizey- als auch juristischen Fache bewandert ist. Er muß aber auch deßwegen den Trost zu genießen haben, daß ein solcher bei überzeugter Redlichkeit, und dem bisher angewand-

* Vid. Westenrieders Beiträge zur Landwirthschaft 1. Band pag. 214. et 215.

gewandten Fleiß, dann sonst guter Aufführung die Beamtensstelle im Erledigungsfalle erhalten könne.

Bei jeder Gemeinde sollen ferner drei davon, als der Schulz, und und zwei der geschicktesten Gemeindsmänner, als Gerichtsmänner gewählet werden, die sodann im Namen der Gemeinde sprechen, bei jeder Vernehmung und bei jeder Verhör, die beim Amt in Civilsachen vorgehet, die Kläger und Beklagten begleiten, dann von dem Gesehenen und Gehörten Zeugen seyn sollen; besonders aber sich zu jedem Vergleich hauptsächlich zu verwenden haben. — Es kann aber die Gemeinde die zwei Gemeindsmänner, so oft sie Ursache hat, ohne daß diesen ein Präjudiz zugehe, und jene sich anzufragen hat, absezen, und andere wählen.

Der Prokurator hat nur in Sachen der ersten Instanz, bei der zweiten aber nichts mehr dabei zu thun; sondern übergiebt die erste Instruirungs- und hiebei geschehene Vergleichsverwendung von ihm und den drei Gerichtsmännern unterschriebener und verschloßner (welches der Beamte nie aufzumachen hat, außer die Partheien hätten sich bei diesen verglichen — siehe den 3ten Theil von Beamten) dem Beamten; und der Beamte vertritt beede Partheien ex officio. Sollte aber von der zweiten Instanz noch weiters appellirt werden; so nimmt der Regierungsadvokat die Sache über, und hat dann in jedem Falle inspectionem actorum *sine remotis removendis* zu erhalten. *

Auf

* Diese Advokaten werden besoldet, und die Parthey hat dabei nicht zu erscheinen, sondern der Advokat, so wie der

Auf diese Art wird nicht nur allein der Prozeß verkürzet, sondern jeder streitende Theil ist von aller Partheylichkeit und von jedem Aufschub gesichert, indem der Prokurator für den Prozeß, so lang er noch in pria, d. i. unter dem Vergleiche der Gemeinde liegt, ganz haften, der Beamte aber in secunda (da hiebei der Prokurator ausgeschlossen, und alles von dem Beamten geführt wird) vollkommen sicher gehen, und gut stehen muß. Und da der Advokat der Regierung, wenn von der zweiten Instanz appellirt wird, wieder in die Führung des Prozesses eintritt; so kann und darf auch dieser keine unbillige Verhandlung instantiae secundae gedulden, weil der Richter, zu welchen appellirt wurde, sogleich einsehen könnte, und müßte, wie jede Instanz die Sache verhandelte, mithin bei jeder Art von geschehenen Fehlern die Instanz, vielmehr die Vertreter derselben, beim Kopfe nehmen würde. — Der Appellationsrichter wird gleich ersehen, ob in prima die Sache gehörig instruirt, in secunda über jenes richtig dedizirt wurde, der Advokat aber in appellatione seine Schuldigkeit gethan, und die bei der zweiten Instanz beschehenen Fehler entdeckt, oder nicht entdeckt habe.

Es würden also hiedurch seiner Zeit viele Rechnungs-Kommissär ersparet werden, und man könnte dann noch die

---

Proponent haben die species facti herzustellen, und lezterer die des Prokurators, des Beamtens, so wie des Advokaten (welcher wieder beede Partheyen versieht) zu untersuchen — und dann alles zu proponiren.

die wichtige Anstalt treffen, daß man mehrere Landkommissarien ernenne, welche alle viertel Jahre Baiern, die obere Pfalz, Sulzbach, und Neuburg, und zwar abwechslungsweise so durchreisen sollen; daß allzeit vier (und zwar nach und nach, nämlich in einem viertel Jahr dieser, und in dem andern jener) zu einem Pflegamt oder Beamten, unvermuthet, und nicht erst dann, wenn man schon die Feuerglocke zum Löschen geläutet, kämen, und sowohl ein als das andere, nämlich Beamten, Prokuratoren, Pfärrer, Schreiber, Jäger, Schergen, Gemeinden, u. s. a. untersuchten. Dann, glaube ich, wird ewige Pünktlichkeit der Geschäftsführung hergestellet werden können; ohne dabei befürchten zu müssen, daß auch diese Kommissarien durch Schmiralien zum Abwand der guten Sache bestochen würden; da es wegen der wiederholt umwechselnden Ankunft und größern Zahl fast gänzlich unmöglich ist.

Alle diese Erinnerungen hielt ich in Hinsicht der Arrondirung für so wesentlich, daß ich sie der Arrondissementseinrichtung voraussezte. Denn es können hier und da seiner Zeit Fälle erscheinen, die, wenn sie schon ehevor genau beobachtet wurden, den wesentlichsten Nuzen, und die beste Vorsicht für eine Arrondirung gewähren.

Ich schreite nun weiter, und erkläre,

Wie

Wie man rücksichtlich der Arrondirung bei der Ausmessung praktisch zu Werke gehen müsse, in nachfolgenden Punkten.

1. Der Städte innere Burgfried wird nicht gleich, sondern nur die Burgfriedsperipherie gemessen. *

2. Während diesem aber soll dem nächsten Pfleggericht eröfnet werden, daß selbes alle Hofmarks- und andere Beamte, Pfärrer ꝛc. auf den bestimmten Plaze vorrufe, und sich mit dem Gerichtschreiber und den andern bereit halte.

3. Verfüget sich die Kommißion zu gedachten Pflegamte, unterrichtet dieses, und alle übrige gehörigermassen, bestimmt zugleich, um alle Unordnung zu vermeiden, welche Gemeinde sie zuerst vornehmen wolle.

4. Dann läßt sie die Gemeinde, wo sie anfangen wird, ebenfalls zusammrufen, und die Kommißion hat sodann die Absicht, und auch das, was jeder Gemeinder zu thun haben soll, vollständig zu erklären, auch des pünktlichsten Gehorsams wegen das Handgelübd ablegen zu lassen.

5. Nun

* Um da die Abgaben bestimmen zu können, erfordert es ein eigenes Studium, worinn ich mich zu wagen gedenke.

5. Nun nehmen sie jeden Gutsbesizer * ad Protocollum, beeidigen ihn, die reine Wahrheit über alle Fragen, die vorkommen mögen, zu sagen.

6. Sie versichern ihn auch zuvor, daß, falls er einen Grund, oder mehrere bisher heimlich besessene Stücke, auch seine Abgaben verschwiegen, oder nicht entrichtet hätte, und er solches bekennen würde, er weder Strafe erhalten, noch je deshalb darum angesehen oder zum Ersaz für das Vergangene angehalten: hingegen, wenn er einen Grund oder dessen darauf haftende Abgaben verschweigen würde, er dieses Grundes gänzlich verlurstigt würde: so wie sich auch

7. derjenige einer schweren Strafe unterziehen werde, der seinen Grund falsch, nämlich schlechter oder besser angäbe.

Ist nun das geschehen, so sezen sie dem Unterthan die Seite 23. vorkommenden Fragen, und tragen solche in das Protokoll nach Muster Nro. 3. ein.

8. Hierauf halten sie diese Antwort gegen Grund- und andere Bücher; sezen das Widersprechende an,

9. und

* Gutsbesizer, oder Bauer ist immer eins, und will mit dem einen oder dem andern Titel alle die verstehen, welche ein Grundstück, sey es, wie es wolle, besizen; sie mögen dann Herrschaften, geist- und weltlichen Standes, und Ansehens, oder was immer seyn.

9. und untersuchen durch neue Vernehmung, wo die Wahrheit sey.

10. Ist dieses gefunden, dann schreiten sie zur Messung selbst, und fangen zuerst beim Haus (Hof) an. Messen des Hauses Umkreis inclus. des Hofs, beschreiben die Gattung der Gebäude, der Gaden, der Zimmer, und der Feuerheerde, dann der Kaminen Zahl:

11. ziehen aber ehevor allzeit aus einer andern Gemeinde zehn geschickte, ehrliche, und ordentliche Männer zum Schäzen bei, beeidigen selbe, ohne Haß und Neid aufrichtig zu schäzen.

12. Sie schäzen das Haus und die Gebäude nach seinem dermaligen Werth.

13. Dann fangen sie an, die Zahl und den Werth seines Viehes, welches er sowohl zum eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf hat, so auch die jährlichen Kösten zum Unterhalt zu schäzen;

14. und nehmen hierauf Schiff und Geschirr vor; nicht minder

15. die Kinder, und dienigen Dienstbothen, welche er das ganze Jahr durch, und in der Erndte- oder Mähezeit hat, und wie viel sie ihm kosten.

16. Sie

16. Sie bemessen, und untersuchen dann nach Art der kommenden Paragraphen 19, 20, 21, 22, 23, und 25 erst seine Haus = oder sogenannten Wurzgärtchen, und alle Gründe, welche neben dem Hofe von ihm liegen.

17. Hierauf gehen sie weiter zum nächsten Hofe, wobei das nämliche beobachtet wird, was so eben gesagt wurde.

18. Wenn nun die sämmtlichen Höfe vorgenommen, und abgewandelt worden sind; so schreitet man zu den Feldern, und Wiesen ꝛc. des zuerst abgehandelten Hofes: und

19. fährt eben so fort, wie bei dem Garten. Mißt dann seine Länge, Breite und Innhalt durch, zudem auch die Gränzen, wo er anliegt. Man läßt ihn hierauf durch die 10 Männer eidlich schäzen, nimmt das Gemessene auf, und trägt die Berechnung, was der Grund werth sey, oder was er führe, ein.

20. Auch hat man denselben auf allen vier Seiten

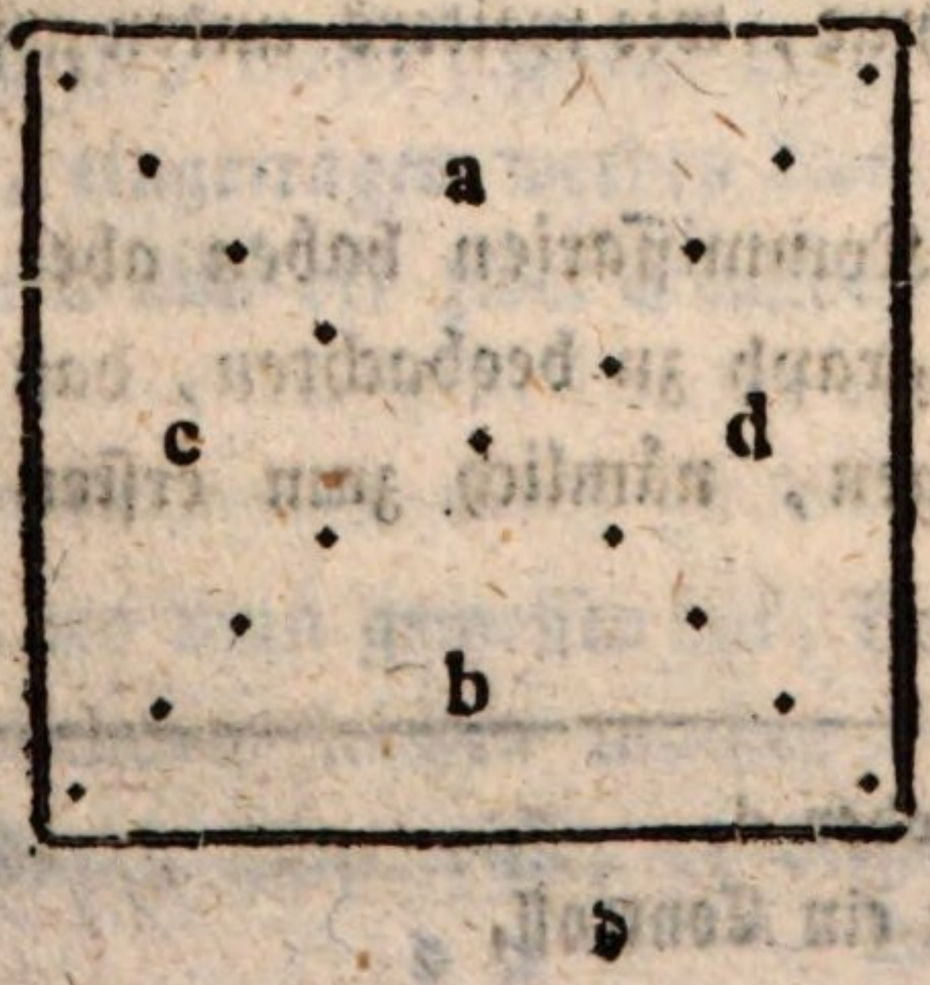

a, b, c, und d von dem Marktscheider untersuchen zu lassen, was er am meisten mit sich führe.

21. Weiters untersucht man mittels eidlicher Versicherung der 10 Männer, gegen welcher Gegend * der Grund schlecht, mittelmäßig, oder gut ist: mit welcher Mühe, und mit welchem Aufwand er kultivirt werden könnte: was er ohne Kultur, und was er nach der Kultur werth, dann zu welchen Gattungen, bis wann, oder ob er gar nicht mehr zu kultiviren sey.

22. Man frägt dann die zehn Männer, wie viel solcher Grund nach dem Körnlertrag werth sey, und läßt ihn

23. von diesen zehn Männern nach wirklichen Werth, und nach dem Werth, wann er kultivirt ist, schäzen.

24. Dieses trägt man nun alles in das Protokoll ein, und sezet demselben einen numerum cardinalem bei; welches auch der Geometer zu thun, überhaupts aber vorzüglich darauf zu trachten hat, daß er auf der Stelle alles gleich auf dem Plane bemerke, und den Plan so aufnehme, wie weiters unten gesagt wird. **

25. Die Kommissarien haben aber schon bei dem siebenten Paragraph zu beobachten, daß bei den Fragen drei Abtheilungen, nämlich zum ersten über die zum

Hof

---

* Bei a b c oder d.

** Dieses giebt ein Controll.

Hof gehörigen, dann zweitens über die walzenden, und drittens über die Zubaugüter gemacht werden, damit keine Untereinanderwerfung geschehe.

26. Sind nun alle diese gemessen; dann geht man über die Gemeindsgüter, und verfährt eben so, wie bei den vorigen.

27. Endlich nimmt man die Strassen, Felsen, Seen, Flüsse, Bäche, Sümpfe, kahlen Böden, Möser, Gräben, Raine, unkultivirten Pläze, Fußwege, u. d. gl. der Länge, — Breite, — Inhalt, und Eigenschaft nach, her, und behandelt sie, wie bisher gesagt wurde.

28. Man macht aber die gehörigen Bemerkungen auf die Aufnahmspläne, was sie sind, und wohin sie gehören.

29. Ist nun dieses geschehen, und giebt sich der Fall, das ein Grund eines Besizers in einer andern Gemeinde liegt; so läßt man diesen nicht aus, sondern bemerket ihn einsweilen; damit, wenn man mit dieser Gemeinde fertig ist, dieser sogleich vorgenommen, und wie die übrigen, eingetragen werden kann; und so nicht bemüßiget ist, ein und oft zwei Stunden weit unnöthig zu gehen.

30. Dort, wo man gemessen hat, können die Kommissarien ein geheimes Zeichen machen, oder Stangen stecken lassen, damit man wisse, ob dieser schon gemessen ist.

31. Wo Kapellen, Gottesäcker, Kirchen ꝛc. vorkommen, verfährt man, wie bei dem 27sten Paragraph jeder Gemeinde.

32. Da morgens Fruh von vier Uhr bis Mittags zehn Uhr, und Nachmittags drei Uhr bis Abends sieben Uhr die beste eine zu starke Hize zu vermeidende Zeit zum Messen ist; so können unter dieser Zwischenzeit die Kommissarien sowohl die Tabellen, als auch der Geometer seinen Plan, der gleich bei erster Aufnahme wegen künftiger Fortschreitung schon pünktlich seyn muß, über jedes Grundstück gar leicht ins Reine bringen. Es ist aber

32. nur zu merken, daß der Geometer schon vor der Ausmessung instruirt sey*, wie er auf dem Felde alle Vorfälle, eben so auch bei Verfertigung des Planes selbst, mittels Zeichen ausdrücke.

34. Daher ist ein Register über alle solche Fälle alphabethisch zu machen, damit man gleich wisse, was es bedeuten, und welcher Zeichen man sich bedienen müsse.

35. Sollte aber ein zu bemerkender Gegenstand erscheinen, der in diesem Register nicht enthalten wäre; so ist bei Einsendung jeden Gemeindsplanes von dem Kom-

* Siehe Seite 66 des ersten Theils von der Generalinstruktion §. 24. et 25.

Kommissär das nun neu erdachte Zeichen dem ersten wie dem mundirten Plane beizulegen, und zu erklären, was es bedeute; dem Alphabethsregister aber wegen künftigem Falle beizusezen. *

36. Es haben auch zugleich bei dem Ausmessen die Kommissarien sich mit den Geometern und den Marktscheidern, dann Beamte über Gründe und Gegenstände, welche der Gefahr zwar ausgesezt sind, aber wo man Abhilfe machen könnte, mit Beiziehung anderer dabei betheiligten Beamten und 10 Gliedern der gerade ausgemessenen Gemeinde und der beim 11ten Paragraph gehörten 10 Männern zu deliberiren, und die Resultate davon oder die geschehene Mittel sodann dem seiner Zeit einzusendenden Spezialplan beizuschließen.

37. Alles das, was (wie beim Paragraph 29 gehört wurde) nicht gleich wegen der Entfernung geschehen kann, haben die Kommissarien zu notiren. Eben so haben auch sie,

38. wenn alles dieses geschehen, geschäzet, untersucht, und gemessen ist, diese Schäzung von den 10 Männern, dann ihre weitere Aussage und die Messung selbst mit den einschlägigen Büchern, und den vorgehen-

* Und solches Zeichen den in den übrigen Rentämtern und Sulzbach, Neuburg, und der obern Pfalz herumreisenden Kommissarien mittels Post zu kommuniziren, damit diese das nämliche Zeichen machen können.

henden Vernehmungen zusamm zu halten, ehe sie die Spezialtabelle vollenden.

39. Falls aber hiebei jenes, was beim 31sten Paragraph gesagt wurde, eintretten würde, so ist auch dieses zu notiren, und hiezu das Bemerkungsbüchel Nro. 4. zu gebrauchen.

40. Sobald nun eine ganze Gemeinde gemessen, und bis auf den 29, 37, und 39sten Paragraph kontrollirt ist; so gehet man dorthin, wo die nach den Paragraphen 29, 31, und 33 ausständige Gründe liegen, und verfährt so, wie bei den übrigen.

41. Nun ist eine Gemeinde fertig, und der Plan kann dann mit seinen Bemerkungen gar leicht eingesendet werden.

42. Während die Kommissarien und Geometer 2c. mit dem Messen begriffen sind; hat der Schreiber nach Gestalt der Umstände einsweilen ebenfalls nach Anschaffung der Kommissarien zu arbeiten.

43. Die Geometer aber haben sich vorzüglich bei der Durchschnitts = und andern Berechnungen gebrauchen zu lassen. *

* Wo die Berechnungen der Erträgnissen 2c. hiezu genug Stoff geben werden.

44. Sobald nun auch alles, was eine Gemeinde erfodert, geschehen ist, schreitet man zu der nächsten, und gehet eben so, wie bei der ersten Gemeinde, zu Werke.

45. Ist aber ein ganzes Pfleggericht fertig, dann gehet man zu einem andern Pflegamt oder Landgericht über, und besorgt alle diese von dem Paragraph 1 bis hieher gehörten Punkten. — Nur muß ich noch bemerken, daß, wenn man zu einem wahren Stifter oder Pächter kömmt, man allzeit den Namen des Eigenthümers, und dann erst des Stifters Namen beysizen müsse, indem der Eigenthümer wirklich nur den ganzen, halben ꝛc. Bauern ausmacht, nicht aber der Stifter.

A

Was nun die verschiedene zum Ausmessen gehörige Instrumenten, und der übrige Adparat betrift, so hat die Kommißion darauf zu sehen, daß nichts unnöthiges dazu hergenommen, und so der Kostenaufwand vermehrt werde. Die Geometer müssen ohnehin die zum Ausmessen gehörige Instrumente mit sich bringen, und was sie dann sonst noch brauchen an Holz, Stangen, Latten, Brettern ꝛc. muß ihnen die Kommißion herbeischaffen lassen; so wie diese auch die allenfalls nöthige Personen von jeder Gemeinde ihnen zuzutheilen hat.

Das Jochart, so wie das Tagwerk wird, wie von jeher auf 40000 Schuhe ins Gevierte angeschlagen, und wenn das Jochart mehrere □ Schuh enthält, so werden die übrigen Schuhe nachgezählt.

Um

Um sich ferners der möglichsten Kürze zu bedienen, so hat der Geometer sich mit unnöthigen Brüchen, welche in allen nur oft drei bis 4 Schuh ausmachen würden, nicht lange aufzuhalten, sondern solche lieber, wenn es sich nicht in einander einrechnen läßt, — gar wegzulassen.

Vorläufige Geschäftsbestimmung der zurückbleibenden zwei Kommissarien, und Subalternen.

Um dieses desto anschaulicher zu machen, will ich es wieder in kleine Abschnitte vertheilen, und zwar:

A.

Haben die Kommissarien die eingeschickten Spezialpläne solange zusamm sezen zu lassen, bis ein ganzes Gericht hiedurch formirt wird. Dann haben sie

B.

die wahre Verhältnisse des Werths, so wie der Einnahme und Ausgabe in Geld und Naturalien zu kombiniren, und endlich es so einzuleiten, daß sie folgende Grundregel annehmen: *

C.

Sie zählen nämlich zum wahren Werth

1mo.

* Aus diesem wird der rohe Gewinnst des Landmanns erscheinen.

1mo. die Grundstücke nach der Schätzung;

zur Einnahme aber

2do. den Ertrag des Körnls, der Schöber, der Schab, der Pfunde, der Zentner, der Stücke, der Klafter ꝛc., welches nach 25jährigen Durchschnittspreis zu Geld angeschlagen wird,

3tio das Verkaufsvieh, und

4to. die Gemeindsnuzungen.

Zur Ausgabe aber haben sie zu zählen:

1tens. Die Schäzung der Gebäude, vielmehr die Unterhaltung hiefür,

2tens. das zum Bebauen nöthige Vieh,

3tens. das Saamkorn ꝛc.

4tens. die jährlich- und beständigen Geldabgaben in genere et specie, (zwar im Durchschnitt auf * ein Jahr berechnet) dann das Interesse des Kaufschillings vielmehr Schäzungswerthes ꝛc.,

5tens. alle Küchen- Frohn- und Scharwerksdienste,

6tens.

* Diese werden separirter berechnet.

6tens. alle Zehend und Gülten ꝛc.,

7tens. alle Quatiere, so auch alle Vorspannsfuhren die auf einen ganzen Hof bisher vertheilet waren,

8tens. alle Dienstbothen durchs Jahr und zur Erndte, dann zur Mähezeit.

9tens. alles Vieh zum Verkauf in Rücksicht ihres Ankaufs und ihrer Erhaltung,

10tens. endlich alle Auslagen für Schif und Geschirr

11tens. die nöthige Selbstnahrung. —

D.

Wenn nun von der Einnahme diese Ausgaben abgezogen worden sind; so wird sich zeigen, wie viel dem Landmann noch übrig bleibe, und man wird sehen, was sein Gut sowohl nach der Erträgniß, und sowohl über Abzug der Daraufwendung, und dann über Abzug der Natural = Geldabgaben, als auch der zu leistenden Dienste werth, und wie ergiebig sein Mairvortheil sey.

E.

Dividirt man nun die Zahl der Tagwerke sämmtlicher Gründe in den einschlüßig des Mairvortheils noch überbleibenden Rest der Einnahme; so wird der Quotient zeigen, daß er so und so viel für jeden Quadratschuh oder fürs Jochart, nach dem Körnl gerechnet, zu entrichten haben kann. Z. B.

Z. B.

Es hat jemand einen Hof um 8000 fl. erkauft, so rechnet man an

das Interesse von 8000 fl. à 4 pro Cento	320 fl. —
Dienstbothen	300 = —
Oekonomie, Schif, und Geschirr . .	2000 = —
Unglückfälle *	100 = —
Mairschaft	300 = —

Summa aller Ausgaben einschlüßig der unter dem Ziffer 4, 5, 6, und 7 stehendeu Ausgaben . . . . . 3020 fl. —

Die Einnahm nach dem Körnlertrag . . 3820 fl. —

Jene von dieser Summe abgezogen, bleibt Rest . . . . . ** 800 fl. —

Man rechne nun hievon die Anlagen und Steuern dann übrige Ausgaben auf . 160 fl. —

so kömmt für den Unterthan noch als Gewinnrest . . . . . 640 fl. —

Wenn er nun an Gründen 200 Tagwerk hat, so trift auf ein Tagwerk im Durchschnitt 48 kr. landschaftliche Steuer. Wann sich aber die unter dem Ziffer 4, 5, 6, und 7 gehörten Ausgaben einschlüßig der Steuern auf 200 fl. belaufen, so hat er vom Tagwerk 1 fl., folgsam um 12 kr. bei jedem Tagwerk, in Summa aber um 40 fl. zuviel entrichtet.

F.

---

* Nach drm dritten Theil wird diese Summe nicht paßirt.

** Sieh Smith 2. Buch, 2. Band, 5. Kap. fol. 153.

F.

Schlägt man jedes Grundstück einzeln, das ist, nach seiner Erträgniß an, und zieht die jährlichen Abgaben oder die Verwendung, Interesse des Ankaufs davon ab; so zeigt sich eben sobald, ob dieses Grundstück überlegt sey.

G.

Wenn nun die zwei Kommissarien mit dem übrigen Personale, bis die andern Kommissarien zurückkommen, an diesem zwei Drittheile vollenden; dann haben sie viel gearbeitet, und die weitere Vollendung wird dann um so schneller gehen, als die Ankommenden ebenfalls sogleich Hand ans Werk legen.

H.

Haben nun alle Kommissarien dieses Geschäft vollendet; so wird hievon ein Konspekt von jedem Rentamt über alles dem Hof, und zur Landschaft durch zwei Deputirte, wozu sie unter sich einen Kommissär von kurfürstlicher, und einen von landschaftlicher Seite wählen können, übergeben, um allenfallsige Anstände zu heben.

I.

Die zwei Deputirte bleiben dann, so lange sie hier sind, immer bereit, jede Abordnung vom Hofe, oder der Landschaft zu übernehmen.

K.

Die Regierung und Landschaft eröfnet sodann die überspannte Abgaben durch allegirte Beweise, und sezet diese auf einem adäquaten Fuße.

L.

Die Kommissarien gehen dann mit ihren Subalternen wieder zusamm, und benehmen sich wegen der

Arrondirung.

Bei dieser ist vorzügliche Behutsamkeit von darum zu nehmen, weil bei dem kleinsten Fehler das Haabe des Unterthans gekränket wird. Ich habe zwar schon gesagt *, was man alles zu messen, zu untersuchen, und zu schäzen habe, nun will ich aber dieses zum Theil nochmal wiederholen, und muß es thun, um die hiebei existirende Praktik sichtlich zu machen. Ich muß nämlich

1tens. wissen, wie viel Bauern aller Arten in einer Gemeinde seyn, wie viel Tagwerke sie sämmtlich besizen, und dann arbeite ich, wie folgt. — Gesezt,

a. eine Gemeinde hat 6 Bauern, ** und diese haben (vorausgesezt, daß die Zahl der Gründe für den ganzen Bauern von jedem Rentamte schon festgesezt ist) im Gemeindszirkel 700, in einer andern oder dritt-nächstgele-

---

* Siehe Seite 46 ꝛc. dieses Theils.

** Die ganzen $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$ Hofe zusammen geschlagen.

gelegenen Gemeinde 20 Tagwerk, Aecker, Wiesen, Felder, Holz, Weier, Haus- (Wurz-) und Krautgarten ꝛc., so zähle ich diese zusammen, und erhalte eine Summe von . . . . . 720 Tagwerk.

b. Dann messe ich den Umfang der Gebäude, Kirchen, Pfarrhöfe dieser 6 Bauern, gesezt sie werfen ab . . . . . 3 ——

c. Jedes unkultivirte, und niemand gehörige Grundstück, Fleckchen, möge betragen, ... 5 ——

d. die Haupt- oder Komerzialstrassen, die durch diese gehen, ... 3 ——

e. die Vicinal- und ander Fahrwege, 3 ——

f. die Gemeindsgründe, . . . 40 ——

g. weiters die Flüsse, Seen, Lacken, Möser, Felsen, Pfüzen, Kiesbänke, Grieser ꝛc.; . . . . . 30 ——

h. wenn ich dann noch rechne die Dedhofsgründe, die niemand besizet, auf . 6 ——

i. und die Raine auf . . . . 1 ——

So bekomme ich hieraus eine Summe von 91 Tagwerk.

2tens. Ich habe nun einen vermehrten Flächeninhalt von 91 Tagwerk, folgsam in allem 811 Tagwerke, und brauche eigentlich nicht mehrer als . . . . . 720 Tagwerk.

Da aber jeder Gemeinde zu jedem tausend □schuh 5 solche Schuhe dareingegeben; so beträgt dieses bei 720 Tagwerk 128000 □schuhe, oder . . . . . $3\frac{1}{5}$ ——

Folgsam habe ich nur noch zu berechnen die nicht mehr zu kultivirende Gründe, Strassen, Flüsse, Bäche, Kommunikationswege, Seen, Weier auf . . . * 36 ——

Die Gebäude aber auf . . . . 3 ——

Mithin bedarf ich nicht mehr in allem als $762\frac{1}{5}$ Tagwerk.

Es bleibt mir also von diesem Flächen-Inhalt pr. 811 Tagwerk zum Nuzen und weiterer Adplikation noch rein übrig . $48\frac{4}{5}$ Tagwerk.

So ist dann für Gemeinde wegen ihren treffenden Antheil für jeden Gemeinder sowohl, als auch wegen ihrer Zugabe Sicherung gemacht, und aus diesen $48\frac{1}{5}$ Tagwerk kann dann neuer Nuzen entstehen. **

3tens.

* Siehe Seite 7. b. c. d.
** Siehe Seite 15. pto. 14to.

3tens. Gesezt aber, daß eine andere Gemeinde in mehrern Gemeinden so vertheilt, und die Lage wegen der Arrondirung so widersezlich wäre, daß man sich nicht helfen könne; so giebt dieser Ueberrest vielleicht sogleich Gelegenheit, Ersaz zu machen. Denn ein solcher Ueberrest wird sich nie an einem Orte ergeben, sondern er wird sich von dem Ende eines ganzen, dreiviertel, und ovalen Zirkels, oder aber von einem gleichen, verlängerten, vier = fünf= und noch mehr köpfigen Quadrate, welches diese 811 Tagwerk in sich faßt, herauswerfen.

4tens. Wenn ich nun so fortfahre, so wird es (glaube ich) nicht schwer seyn, das Ueberbleibende allzeit zur nächsten Gemeinde zu ziehen *, damit man zulezt mit solchen Ueberrestgründen dahin ziehen könne, wo man sie zum besten bedarf.

5tens. Darum soll auch das ganze Rentamt aufgelegt werden, welches dann gleich die größern, und kleinern nicht mehr zu kultivirenden Gründe und Strecken darzeigen wird, wobei man also leicht sehen kann (wenn anders der Plan des ganzen Rentamts mit allem Fleiße gemacht, und das kleinste nicht vergessen ist) wohin man sich ziehen müsse.

6tens. Ist nun dieses geschehen, (nämlich daß ich weiß, wie groß die Peripherien seyn, und wie viel sie in

* Hier ist nur von der Eintheilungs- oder Zutheilungsart die Rede. —

in sich fassen müsse) so mache ich mitten in dem Gemeindsdorfe, und wenn zwei oder drei zu eng beisammen sind, oder zugleich allzustark vermengt liegen, zwischen diesen dreien ein Mittel, und verfüge von da aus eben nach Art des in diesem Abschnitte gehörten, erst- und zweiten Punktes die nöthigen Tagwerke für das einte, zwote, oder dritte Dorf in den bei dem dritten Punkt erwähnten Zirkeln.

7tens. Gesezt aber, daß sich dieses wegen der Lage oft nicht thun läßt; so hat man den Mittelpunkt anderswohin zu richten.

8tens. Wenn nun dieses geschehen, so hat man bei jedem Dorfe das zu beobachten, daß man

a. auf die allenfalls vorgehende Veränderung der Strassen sehr Acht gebe, und vor aller Austheilung dieselbe, wohin sie künftig kömmt, gleich auf dem Plan voraus anzeige;

b. auch die * vorkommende Vizinal- und Fußwege, wie sie künftig seyn sollen, vor allem bemerke, und so auch

c. auf die Öde, und nie zu kultivirende Pläze sehr wohl Acht gebe.

9tens.

---

* Man sehe die am Ende hiebei angefügte Bezeichnung.

9tens. Hierauf geht die Spezialtheilung und Ausmessung so an. Man macht nämlich

a. um das Dorf ringsherum hart an den Häusern einen Dorffahrweg so, daß drei Wägen einander gut ausweichen können. Nun richtet man es so ein, daß man

b. an der äußern Peripherie dieses Fahrweges anfange. Ich richte daher von dem Zeichen ✝ eine Diagonallinie bis zum Zeichen der Peripherielinie b. des ganzen Inhalts. Von da aus fahre ich, soviel es der Hof erfodert, von der nämlichen Hauptperipherielinie b. bis zum Zeichen ✠ fort, und ziehe von da aus wieder eine Linie bis zum Zeichen ☥ *. Ich werde dann ein abgeschnittenes Dreieck, und so viel erhalten als der vorgenommene Bauernhof nöthig hat. So fahre ich nun weiters fort, und auf solche Art wird nun eine ganze Gemeinde eingetheilt, zulezt aber die Summe von $762\frac{3}{5}$ Tagwerk in einem zerschieden eckichten Sternzirkel erfolgen.

10tens. Nebst diesen habe ich noch zu bemerken, daß ich immer trachte, damit das Dorf zwar die Kommunikationswege mit dem nächstgelegenen erhalte (vorzüglich die Kirchwege) hingegen aber weder von diesen zuviel mache, noch andere Wege, Haupt- und Nebenstrassen durch einen Antheil selbst richte. Ich muß daher

* Ibid. a. b. ✝ ✠ ☥

her immer darauf sehen, daß diese Fahrwege (die eben wieder so breit seyn sollen, daß zwei Wägen ausweichen und zugleich die Fußwege machen können) durch eine Abtheilung von zween Bauern dazwischen gehen. Z. B. Freudenhoch hätte seinen Antheil bei dem Zeichen A, und Anlacher bei dem Zeichen B; so muß der Weg, wie mit dem Zeichen C angemerkt ist, zwischen beeden Abtheilungen gehen. *

11tens. Kömmt ein Hof von einer andern Gemeinde dazwischen, und kann ich demselben nicht ausweichen, so muß und kann ich wohl Gründe, wenn der Hof zu nahe liegt, von demselben nach höchster Noth (wenn nämlich diese Gemeinde Mangel an Gründe hätte) in diese Arrondirung gebrauchen, niemals aber selben gar von der Gemeinde abreißen, oder in diese versezen. Ich muß daher selben umschneiden D, und aus dem Plaz E, der für einen ganzen Bauern hätte werden können, lieber einen $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ machen.

12tens. Ich habe eben deßwegen diese Sternmethode gewählt, damit man überall eher ausweichen könne.

13tens. Der Quadratzirkel ist immer der beste, weil die Parthien gleicher laufen, und mit den nähern sich selbst wieder verbinden. Daher soll dieser so viel möglich adplizirt werden.

* Man sehe die am Ende angefügte Vignette nach.

14tens. Ich habe vorsezlich gesagt, daß man den Weg rings um und zunächst an das Dorf so machen solle, daß drei große Wägen ausweichen können; die Ursachen davon erwähnte ich schon im ersten Theile unter dem Titel: Zusammbauung der Dorfhäuser.

15tens. Nun habe ich noch eine Hauptsache bei der Arrondirung zu bemerken. Ich muß nämlich allzeit Acht geben, wie groß der Bauer an seinen Gütern sey. Denn dem größern Bauern muß ich allzeit an gefährliche, oder auf der besten Gattung des Bodens seinen Antheil geben, weil nur er im Stande ist, im Unglücke weniger zu empfinden, und weil nur er fähig ist, mehr Vieh zu halten; sohin auch die Gründe besser begailen kann. Hingegen muß ich den kleinern Bauer immer seinen Antheil an mühsamere aber allzeit sichere Oerter sezen, damit er eher kultivire, sein weniger Dünger eher hinreiche, und durch ein Unglück nicht gleich aufgeopfert ist.

16tens. Mancher Bauer bekömmt in seinem arrondirten Antheil zerschiedene nicht mehr zu kultivirende Gründe, jedoch ohne Schaden, da ihm über Abzug dieser sein treffender Theil dennoch bleibt. Ja er gewinnt vielleicht hiedurch noch, wie es die Folge lehren wird. *

Bis=

* Wenn er solche Pläze einfängt, so können sie ihm Stoff zur Schafweide, und wieder als unkultivirt nüzlich werden.

Bisher habe ich zwar von der Vermessung, Gleichstellung, und Arrondirung gesprochen, nun aber muß ich auch diejenige Folgen erläutern, die diese Arrondirungen hervorbringen werden.

Denn da sammt aller Obhut sich doch ergeben muß, daß man bei dem Peter an seinen Gründen nehmen, und dem Paul zutheilen, von den vom Paul besessenen aber wieder einige nehmen, und dem Jakob geben müsse; — da ferners manches Grundstück aus seiner vorigen hoch- und niedern Jurisdiktionsgemeinde gehoben wird, so ist die natürlichste Folge, daß Entschädigungsansprüche aller Arten geschehen müssen. Ich glaube daher, daß hier der schicklichste Ort wäre, Etwas weitschichtiger

Von der Berichtigung der Entschädigungsansprüche aller Arten

zu reden.

Nach dem eben Gesagten, wird sich Paul beschweren, daß er einen guten Grund ehevor gehabt, und izt dieser dem Jakob zugekommen, der vom Peter erhaltene aber schlecht sey. Die eidliche Schäzungs- und Kommissionsurtheilung wird ihm hierüber Recht geben müssen. Peter selbst klagt sich vielleicht ganz billig auch über einen solchen Verlurst. — Allein hier ist zu helfen. Man darf nur (gesezt Pauls Schaden wäre 30 bis 40 fl.)

1mo. dem Jakob auftragen', ihm dem erwiesenen Schaden (das ist, bessern Nuzen) wenn er kann, auf einmal oder in Zielen zu ersezen.

2do. Und ist Pauls neuerlangter Grund noch dazu der Kultur unterworfen; so ist ja schon das Jahr bestimmt, wenn er kultivirt seyn kann; folgsam wird ihm bis zu Erreichung derselben eine seiner Mühe, Auslagen, und Genußentbehrung angemessene Abgabsverminderung und sogar Nachlaß festgesezt.

3tio. Schenkt man jedem Bauern bei 1000 □schuh fünf solche Schuhe ganz. *

4to. Ueberdieß, giebt man nicht noch 5 □schuh bei tausenden gegen gleichmäßigen Abgaben, und geringen Ankauf ebenfalls eigenthümlich?

5to. Wird die Ankaufssumme jedes Gemeindern nicht wieder hergeschenkt, und zwar deßwegen, daß selbe zur Gemeindskasse unter Aufsicht gelegt, verzinslich gemacht, und zur Hilfe bei Unglücksfällen jedes Gemeindern bestimmt wird?

Ich

* Vid. Tacitum de morib. german. et Smiths 2. B. 2. Band. 2. Kap. fol. 200.

Ich glaube, daß er, sich zu beklagen, um so weniger Ursachen haben kann; als es, (wenn einmal alles vorher Gesagte im Werke ist, oder seine Kinder bestimmt und zweckmäßig in seinem Fache aufgeklärt sind) ihn reuen darf, die Mühe auf sich zu nehmen, wo nicht das meiste, doch viel von dem in seiner Arrondirung liegenden Gründen, die ihm unangerechnet zwar, gar nie zu kultiviren schienen, urbar zu machen.

Wenn er nun weiters bedenkt, wie er künftig wegen Zehend, Gülden, Anlagen, Steuern, mühsamen kostspieligen Entfernungen, gehabten Wildschäden, Frohndiensten, * und dergleichen gegen vorige Zeiten so geschont, aller Feuers- und andern Gefahren, dann aller derlei seiner Kultur schädlichen Dingen, sohin in Allem zu seinem eigenen Nuzen und Besten entübrigt sey:

Wenn er bedenkt, daß er von den vorigen Gemeindsgründen sogleich seinen ächten Antheil ** in seiner Arrondirung erhalte; und daß er keiner Partheilichkeit, Eigennuz, Bosheit, keinen Prozessen, Prokuratoren, Schreibern, Amtskosten, und keinen Feindschaften mehr ausgesezt sey:

Wenn

* Vide Smith fol. 201 — et 5. B. 2. Kap. 2te Abtheilung, 1. Hptst. 258. — Bloß den englischen Kirchenzehenden ꝛc.

** Vide Gaward landwirthschaftliche Betrachtungeu über die gerechte Verhältnisse bey Vertheilung der Gemeinheitsgüter Seite 18 und 19.

Wenn er sieht, daß ihn Jäger und Gerichtsdiener nicht mehr nach Laune anzeigen und pfänden; seine Hunde erschießen, und ihn auch wegen diesen nicht mehr strafen dürfen: daß seine Abgaben nach dem Verhältnisse der Zeiten und des Kornlwerths fallen und steigen werden, und daß er den Werth seines Besizthums genau wissen kann:

Wenn ihn Laudemien, und anders bei seiner selbstigen; oder von seinem Weib und Kindern künftig beschehender Uebernahm nicht mehr drücken; nicht mehr gleich im Anfange außer Macht sezen, sich erholen zu können:

Wenn er weiters bedenkt, wie er verhältnißmäßig künftig in Rekrutenaushebung, in Quartiers- und Vorspannsleistungen gehalten werde:

Wenn er diejenigen Zwölfer, Vierundzwanziger, dann Gulden, die er deshalb, um doch ein wenig geschont zu werden, manchen Schreibern, Jägern und Gerichtsdienern geben mußte; und jenen Flachs ꝛc. welchen manche Frau Ober- oder Unterbeamtin für ein gutes Wort erhielte, berechnet: *

Wenn er sich überweisen kann, wie leicht und mit welchem Nuzen er die Brache aufheben könne:

Wenn

* Traurige Erfahrungen! —

Wenn er keiner Gränzstreitigkeit, und keiner unter dem unrechten Vorwand einer Gerechtigkeitssicherung verdeckten Abzwackung seines Eigenthums unterworfen ist, sondern bei seinem Antheil sagen kann: „Dieß ist mein, und meiner Kinder! Ich arbeite, und gewinne für mich und meine Nachkommen! —

Wenn er nun dieses, alles einsieht, überdenkt, und davon fest überzeugt ist; kann sein Herz mehr als Dank, und Freude über sein wahres Glück fühlen? — — —

Um aber die Beschwerde zu rügen, welche da gemacht werden könnte, wenn manches Grundstück aus seiner vorigen hoh- und niedern Jurisdiktionsgemeinde gehoben wird; so erörtre ich hierorts nur Folgendes, und frage hierauf, ob denn durch diese Arrondirung Güter, und Gründe versenkt, oder nur abgetheilet werden? — Ob Höfe wegkommen oder bleiben? — Ob die Unterthanen vermehrt oder vermindert werden? — Es ist hiebei gar leicht zu erklären; daß

1mo. alles bleibe, jeder Grund- und Jurisdiktionsherr die nämliche Zahl und Gattung der Höfe bekomme, und so auch Unterthanen, die er rechtlich zuvor hatte; — daß

2do. sogar diese Bauern und Unterthanen durch die Arrondirung bei jedem Tausend der □schuhe 5 solche Schuhe erhalten; folgsam die Herrschaft, da sie ebenfalls, nach dem Quadratschuh berechnet ihre künftige

Einnahme erhält, gewiß, und schon bei jedem Tagwerk 200 □schuh, sohin auch in der Jurisdiktion gewinnt; — daß

3tio. sie ohne Gewissensbissen und mit reinem Bewußtseyn ihre Einkünfte nach wahren Verhältniß der Zeiten genießen, und keine bisher gehabte Drescherlohne mehr zu entrichten habe; — daß sie

4to. gewiß unendlich viel an Beamten, Schreibern, und dergleichen gewinne, — endlich, daß sogar die dermal unkultivirte Gründe wieder tragen, und wenn auch

5to. die 32ler Bauernhöfe aufgehoben werden, dieses aus keiner andern Ursache geschieht, als daß man diese zu 16tel Höfe bilde, folgsam hiedurch nie eine Schmälerung ihrer Einkünfte vorgehe.

—

Wenn nun die Herrschaften alles dieses wohl überlegen, und wenn sie bedenken, — die vielen Nachlässe* die da unterbleiben, und daß keine Herrschaft groß, vermöglich, oder haltbar sey, wenn nicht ihre Unterthanen im Wohlstande (die es auf diese Art werden) verbleiben: wenn sie sich dann selbst sagen können: „Ich trage zum Staate immer verhältnißmäßig bei, und bin daher stolz ein Staatsglied zu seyn!“ — Wenn die Herrschaften ihrer Unterthanen künftige Liebe, Achtung, Dank,

* Vid. dritten Theil Gemeindsabgaben.

Dank, und Zutrauen, nicht mehr ihr Zittern, verstellte Furcht, oder orientalische Verbeugung und heimliches Beneiden sehen: wenn diese sich durch diese Liebe fest überzeugt wissen, daß die Stimmung der Nation ihnen künftig nicht einmal gefährlich seyn wolle, geschweige könne: * wenn jedes sieht, was der Landsfürst sich selbst aufopfert, wie er seine Gründe selbst faßionire, wie er sein Glück in dem Wohl seiner Unterthanen sucht: wenn er alles mit Wirklichkeit wahrnimmt, daß die Landschaft selbst sich keine Kösten gereuen läßt, und wie ihr Bemühen nur dahin geht, jedem Recht und Genüge zu leisten, um sich das Zeugniß im neunzehnten Jahrhundert einen Beweis geliefert zu haben, daß ihre Individuen würdig sind, die Vertretter einer edeln Nation zu seyn, sowohl von der Nation als dem Staate zu erwerben: so können nur die anders denken, — nur jenen kann diese radikale Staatskur krank machen, die sich Usurpationen anmassen, und alles dieses nicht einsehen wollen — noch können.

Nachstehende Fragen können nach Umständen der Beschaffenheit des Rentamts, nach der Lage des Orts, und nach der Bestimmung des Antwortgebers zwar verändert werden; allein sie schienen mir doch von zu vieler Wichtigkeit zu seyn, als daß ich sie nicht hätte an-

sezen

---

* Wie sich vor mehrern Monaten eine ansehnliche Stelle ausdrückte.

sezen sollen. Ich will sie daher nur skeletisiren, damit jeder dann das Reichhaltigere mit mehr Nuzen anwenden, und desto schicklicher seine allenfalls nöthige Zusäze hinzufügen könne.

Hofsgut.

Ob er einen ganzen, halben, viertel ꝛc. Hof besize?
Ob er ihn eigenthümlich ꝛc. habe?
Unter welcher Jurisdiktion er gehöre?
Wer der Grund=, Zehend=, und Gültherr sey?
Wie hoch er sein Gut gekauft, oder übernommen habe?
Was ihm die Taxen gekostet?
Wie hoch ihm das Laudemium gekommen?

Gebäude.

Was das Haus werth sey?
Wie hoch er die Baufälligkeiten, und so auch die Unterhaltung jährlich schäze?
Wie lange dieses Haus stehen werde?
Wie viel Nebengebäude er habe?
Ob er auch Inwohner halte?
Wie viel Herde, Zimmer, Kammer, Keller ꝛc. das Haus fasse?
Wie geräumig der Tennen, so auch Stadl, Schupfen, Lauberhütten, Stallungen ꝛc. seyen, und wie hoch sich der Werth, dann die Unterhaltungskösten erlaufen würden?
Wie groß der Hof innerlich sey?
Ob er von diesen Gebäuden etwas besonders geben müsse?

Vieh.

Wie viel und welche Gattung er zum Behuf seines Hofes jährlich hindurch haben müsse?

Wie viel er Jahr in Jahr und welche Gattung Vieh er zum Verkauf einstelle?

Was ihm das Behufvieh im Ankauf, so auch das Verkaufsvieh bei der Einstellung gekostet?

Wie hoch ihm die Erhaltung des Behufs- und Verkaufsviehs jährlich (oder Jahr in Jahr) jedes besonders komme?

Schiff und Geschirr.

Wie hoch ihm solches im Ankauf überhaupts gekommen, oder er es übernommen habe?

Wie hoch er die jährliche Nachschaffung und Ausbesserung schäze?

Einrichtung.

Was ihm die zur Besorgung der Oekonomie nöthige Säcke, Fässer, Better, Geschirr, Trüchen ꝛc. gekostet, und wie hoch er die Erhalt- respective Nachschaffungen jährlich schäze?

Wie viel und welche Gattungen Holz er jährlich branche, und wie viel er Jahr in Jahr wohl verkaufe; — welche Gattungen, woher er solche erhalte, und was er hiefür bezahlen müsse, und wem?

Dienstbothen.

Wie viel er das ganze Jahr hindurch beständig, — dann wie viel zu diesem in der Erndte- und Mähe-Zeit halte?

Wie hoch ihm erstere an Kost und Lohn, dann leztere wegen diesen kommen?

Wie viel Getreid er für sich, sein Weib, und Kinder wohl selbst brauche?

Ob er einen Austrag und wie hoch zu bestreiten habe?

Wie viel er Söhne zu Haus, und im Militärdiensten habe?

Ansprüche.

Ob er seit 3 Jahren keine Vorspannsfuhren oder Liefe-rungsgelder, und bei wem gut habe?

Wie hoch ihm jede Lieferung und jede Fuhr bezahlt wurde?

Ob er für diese guthabende Gegenstände keine Quittun-gen, als wenn sie schon bezahlt wären, ausgestellt habe, und wohin und über wie viel?

Ob er seinem Gut verhältnißmäßige Vorspann und Quartier, dann, falls sie zu stark waren, Entschä-digungen erhalten habe? wie viel? und — warum nicht? —

Ob er keinen Mißwachs, Viehfall, und anders Unglück seit 10 Jahren erlitten, und wie viel?

Ob er keine Steuer und andere Nachlässe, woher und wie viel erhalten?

Wie hoch ihm diese Nachlaßerwirkung gekommen sey?

Ob ihm in der Aushebung nach Verhältniß anderer nicht zu hart geschehen sey?

Wie oft er seit 3 Jahren beim Straſſenbau habe arbeiten müſſen, und was er hiefür bekommen?

Warum er so wenig, oder warum er nur diese und nicht jene Gattung Vieh erzügle?

Was er zum meisten und liebsten baue, und in welchen Artikeln er zum glücklichsten sey?

Warum er nicht lieber Ochsen, oder (nach der Gegend) Esel statt Pferde halte?

Warum er seine Viktual- und Venalien so gerne beim Haus verkaufe?

Ob er seit 10 Jahren keine Wildschäden, wie viel, und welchen hohen Schaden hatte, — dann ob er hiefür keine Entschädigung und wie viel erhalten habe?

Ob er auch Wildzäune zu unterhalten habe, und wie hoch ihm diese jährlich kommen?

Ob ihm nicht lieber wäre, wenn sein Hof eigenthümlich, Erbrecht, oder ewig bodenzinsig, und die Kaufssumme sehr leidentlich baar oder in Fristen gemacht würde?

Ob er dann die Brach noch nicht aufheben wolle? und warum?

Gründe.

(Zum Hof gehörige.)

Wie viel und welche Gattungen er besize?

Wo jeder Grund liege?

Ob er Wasser- und anderer Gefahr ausgesezt sey?

Wie viel ihm dieser Grund nach dem Körnl- oder andern Ertrag werth zu seyn scheine?

Wie dieser Grund in sich selbst beschaffen ist?

Wie viel Tagwerk er halte?
Wie viel Fuhren Mist er zu dessen Begailung brauche?
Was er auf diesen Grund baue?
Ob er zu kultiviren sey und bis wann?
Was er hievon, und wohin an Geld oder Naturalien zu entrichten habe?

(Zubaugüter.)

Ob er sie eigenthümlich, erbrecht = leibrecht = leibstifts= weis, bodenzinsig, oder stiftsweise besize? woher?
Was sie ihm in Ankauf oder Uebernahmen gekostet?

Hier werden die nämlichen Fragen gesezet, welche bei den Hofgründen gebraucht werden.

(Walzende Güter.)

Die nämliche Fragen wie bei den Zubaugütern.

Gemeindsnuzungen.

In was sein Antheil bestehe?
Was jede Gattung dieses Antheils werth sey?
Was er hiefür zur Gemeinde leisten müsse?
Wie lange es her sey, daß wegen Gemeindsnuzungen unter sich Uneinigkeiten entstanden sind, ob es öfters geschehen, und warum?

Ob ihm nicht lieber wäre, wenn die Gemeindsgüter ganz eingezogen, und zu jedem Hof beigelegt würden?
Warum er so wenig Obst baue?
Ob er sich nicht erinnern könne, wie hoch das Getreid, als Waizen, Korn, Gersten, Haber ꝛc. dann Heu, Flachs, Stroh, Pferde, Ochsen, Küh, Kälber, Rinder, Schaf, Schweine, Butter und Schmalz vor 40, 30, 20, 15, 10, und 6 Jahren in seiner Gemeinde gekostet haben?
Wie viel seit 20 oder 10 Jahren Ganden entstanden seyn, und warum?
Ob die Prozesse abgekürzt oder verlängert worden?
Ob seit 5 Jahren viele Gemeindsglieder gestraft worden seyn, und warum?
Ob jeder Bauer zur Gutsverbesserung im Fall der Noth Kirchengelder seit 6 Jahren her erhalten habe?
Was dessen Erlangung gekostet, und wie viel die Prozenten? —
Ob hiebei keine Vorzüge geschehen seyn, und warum?
Ob viele Gränzstreitigkeiten seit 10 Jahren obwalten?
Ob es ihm lieber wäre, wenn er alle Gründe beisammen hätte?
Wohin er seine meisten Produkten verwerthe?

Abgaben.

Was er auf eine Steuer zu geben habe?
Wie viel er seit 6 Jahren entrichtete?
Ob ihm und wie viel nachgelassen wurde?
Er solle seine Steuerbüchel herzeigen. —
Welche Anlagen und wie hoch er solche zum Amt prästiren müsse?

Wie viel Nachlässe, und welche er seit 6 Jahren erhielt?
Welche Frohndienste er zu leisten habe, und wohin?
Ob ihm nicht lieber wäre, solche in Geld auf billige Art zu zahlen?
Was er für das Eichelklauben ꝛc. zahlen müsse?

Beamte.

Was er den Beamten, Pfarrer, Kaplan, Frühmesser, Benefiziaten, Kantor, Meßner, Bader, Jäger, Schreiber, Schergen ꝛc. wohl jährlich mit Ausnahm der Zehend, Gülten, besonders noch zu geben habe?
Wie hoch ihm eine Kopulation, Kindstauf, oder Begräbniß, dann Profitirung zu stehen komme?
Ob er mit diesen Männer zufrieden sey, und warum nicht?
Ob der Pfarrer, oder Kaplan gut predige, und fleißig sey?
Ob sich keiner berausche?
Wie sonst ihre Aufführung sey?
Wie der Beamte, Prokurator, Schreiber, Schergen, Jäger ꝛc. beschaffen sind, und ob einige hievon Schmieralien annehmen?*
Ob der Bader was verstehe, fleißig und nüchtern sey?
Wie die Frau Beamtinn, und die Pfarrköchinn beschaffen sind, ob sie etwas annehmen?

Wenn

* Diese Fragen müssen mit aller Vorsicht und extrajudicialiter geheim gebraucht werden, damit niemand dadurch beurlämden, und sich rächen, sondern damit die Wahrheit erfahren werden könne.

Wenn diese Fragen gehörig gesezet, und die inklavirten von den Kommissarien nach dem in der General-Instruktion des ersten Theils Gesagten geheim, recht, nnd leidenschaftlos benüzet werden, so glaube ich, daß man auf Gegenstände kommen werde, auf welche man bisher nicht dachte, oder nicht denken durfte, und daß bei Gegeneinanderhaltung der Rechnungs- und andern Büchern manches mystisches entdeckt werden dürfte. Mit diesem Glauben schließe ich nun den zweiten Theil, hoffe Nachsicht meiner Fehler, da dieses Werkchen nur eine Skizze ist, und schreite zu dem dritten Theil, welcher die Anwendung des im ersten und zweiten Theil enthaltenen sichtlich machen, die Möglichkeit der Ausführung nach meiner Meinung so viel möglich erproben, und manches im ersten Theil Vergessenes nachholen wird.

Ende des zweiten Theils.

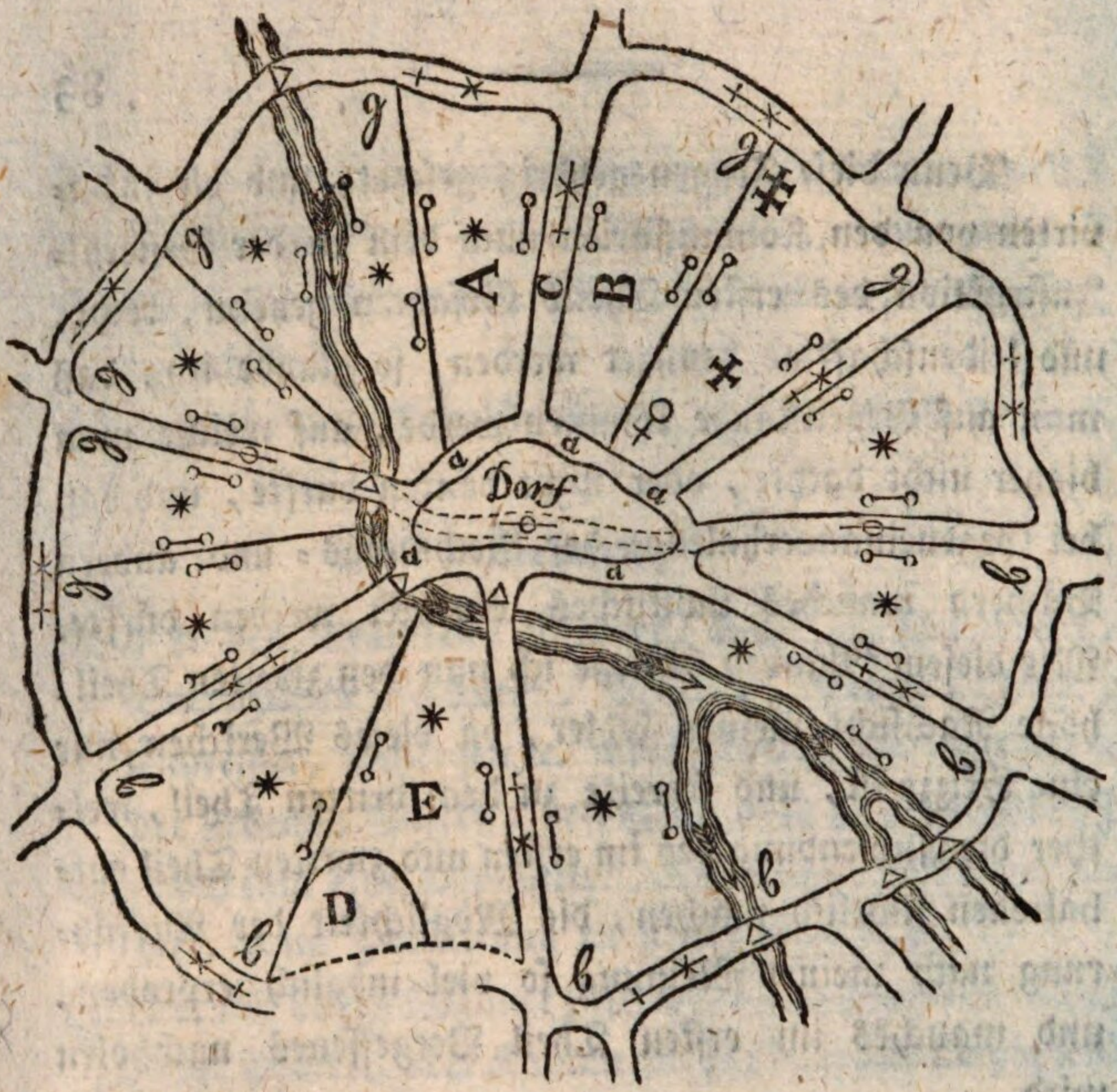

* Felder, Wiesen, oder Holz, Ried, Möser ꝛc. eines ein- oder mehrfachen Hofs.

— Feldwege oder Holzwege, oder Kommunikationswege.

Kommerzienstrassen.

Arrondirungszäune.

△ Brücken.

Wasser.

D Grundstück adjacenter Gemeinde.

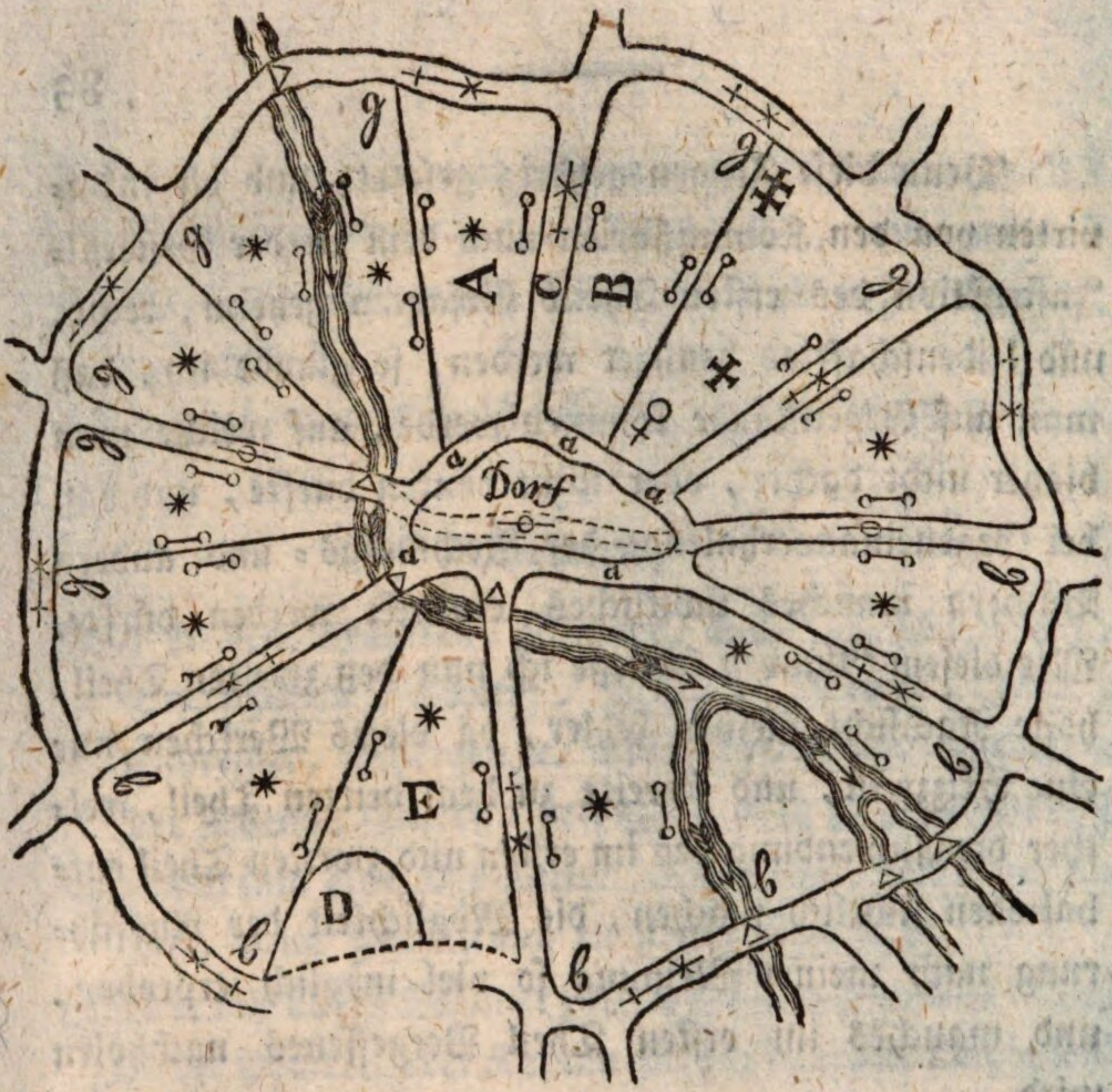

* Felder, Wiesen, oder Holz, Ried, Möser ꝛc. eines ein- oder mehrfachen Hofs.

** Feldwege oder Holzwege, oder Kommunikationswege.

Φ Kommerzienstrassen.

g Arrondirungszäune.

△ Brücken.

Wasser.

D Grundstück adjacenter Gemeinde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

M., R. U.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern in Hinsicht des Landmannes verfaßt in III. Theile

Bd.: 2

[München] (1801)

Bibl.Mont. 4968-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726255-6